



**Brüssel, den 29. Juni 2026  
(OR. en)**

**11274/26  
ADD 1**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0172 (COD)**

---

---

**COPEN 254  
EUROJUST 30  
EJN 10  
CODEC 1346**

**VORSCHLAG**

|                |                                                                                                                                                                                                               |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                                                                 |
| Eingangsdatum: | 23. Juni 2026                                                                                                                                                                                                 |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                     |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2026) 313 annex                                                                                                                                                                                           |
| Betr.:         | ANHÄNGE<br>des<br>Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates<br>über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen und die Europäische Fernteilnahmeanordnung (Neufassung) |

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 313 annex.

---

Anl.: COM(2026) 313 annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.6.2026  
COM(2026) 313 final

ANNEXES 1 to 12

## **ANHÄNGE**

**des**

**Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates**

**über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen und die Europäische  
Ferneteilnahmeanordnung (Neufassung)**

**ANHANG A**

**EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG (EEA)**

Diese EEA wurde von einer zuständigen Behörde ☒ erlassen ☒. Die Anordnungsbehörde bescheinigt, dass der Erlass dieser EEA für die Zwecke des darin angegebenen Verfahrens unter Berücksichtigung der Rechte des Verdächtigen oder der beschuldigten Person notwendig und angemessen ist, und die Ermittlungsmaßnahmen, um die ersucht wird, unter den gleichen Bedingungen in einem ähnlichen innerstaatlichen Fall hätten angeordnet werden können. Ich ersuche um Durchführung der nachstehend angegebenen Ermittlungsmaßnahme(n) unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeit der Ermittlung und um Übermittlung der aufgrund der Vollstreckung der EEA erlangten Beweismittel.

**ABSCHNITT A**

Anordnungsstaat:.....

Vollstreckungsstaat: .....

**ABSCHNITT B: Dringlichkeit**

Geben Sie bitte an, ob eine Dringlichkeit gegeben ist aufgrund

☐ des Umstands, dass Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden

☐ des unmittelbar bevorstehenden Verhandlungstermins

⇒ ☐ des Risikos, die Erhebung von Beweismitteln zu gefährden ⇐

☐ anderer Gründe.

Bitte unten näher ausführen:

Die Fristen für die Vollstreckung der EEA sind in Richtlinie 2014/41/EU [Neufassung der Richtlinie JAHR/NUMMER] festgelegt. Ist jedoch eine kürzere oder genau bestimmte Frist erforderlich, so geben Sie bitte das Datum und eine Begründung an:

.....  
.....  
.....

### ABSCHNITT C: Durchzuführende Ermittlungsmaßnahme(n)

Beschreiben Sie die Unterstützungs-/Ermittlungsmaßnahme(n), um deren Vollstreckung ersucht wird, UND geben Sie gegebenenfalls an, ob es sich um eine der folgenden Ermittlungsmaßnahmen handelt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

☐ Erlangung von Informationen oder Beweismitteln, die sich bereits im Besitz der Vollstreckungsbehörde befinden

☐ Erlangung von Informationen, die sich in den von Polizei- oder Justizbehörden geführten Datenbanken befinden

☐ Vernehmung als  $\Rightarrow$  (falls um eine Vernehmung ersucht wird, fügen Sie der Beschreibung der Maßnahme die Liste der Fragen bei, die der betroffenen Person gestellt werden sollen)  $\Leftarrow$

- ☐ Zeuge
- ☐ Sachverständiger
- ☐ ~~Verdächtig~~ Verdächtiger
- ☐ ~~oder~~ beschuldigte Person
- ☐ Opfer
- ☐ Dritter

☐ Identifizierung von Inhabern eines bestimmten Telefonanschlusses oder einer bestimmten IP-Adresse

$\Rightarrow$  ☐ Durchsuchung und Beschlagnahme  $\Leftarrow$

☐ Zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person in den Anordnungsstaat

☐ Zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person in den Vollstreckungsstaat

☐ Vernehmung per ~~sonstige audiovisuelle Übertragung~~ oder über andere Arten der ~~audiovisuellen Übertragung~~  $\boxtimes$  Videokonferenz- oder sonstiger Fernkommunikationstechnologie  $\boxtimes$  als

- ☐ Zeuge
- ☐ Sachverständiger
- ☐ ~~Verdächtig~~ Verdächtiger
- ☐ ~~oder~~ beschuldigte Person

- ☐ Vernehmung per Telefonkonferenz als
  - ☐ Zeuge
  - ☐ Sachverständiger
- ☐ Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten
- ☐ Informationen über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte
- ☐ Ermittlungsmaßnahme zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum:
  - ☐ Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften
  - ☐ kontrollierte Lieferungen
  - ⇒ ☐ Observation im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats ⇐
  - ⇒ ☐ Installation und Verwendung eines technischen Geräts, das die Erhebung von Standort-, Audio- oder Bilddaten im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats ermöglicht ⇐
  - ☐ Sonstiges
- ☐ Verdeckte Ermittlungen
  - ⇒ ☐ Grenzüberschreitende Observation ⇐
- ☐ Überwachung des Telekommunikationsverkehrs
- ☐ Vorläufige Maßnahme(n) zur Verhinderung der Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung potenzieller Beweismittel
- ⇒ ☐ Zustellung von Verfahrensschriftstücken, die für die Durchführung einer in der EEA erbetenen Ermittlungsmaßnahme erforderlich sind ⇐

## ABSCHNITT ~~GD~~: Gründe für den Erlass der EEA

### 1. Zusammenfassung des Sachverhalts

Legen Sie die Gründe dafür dar, weshalb die EEA erlassen wird, einschließlich einer Zusammenfassung des zugrunde liegenden Sachverhalts, einer Beschreibung der vorgeworfenen oder zu ermittelnden Straftaten, ~~des aktuellen Stands der Ermittlungen~~, der Gründe für Risikofaktoren und aller anderen sachdienlichen Informationen:

.....  
.....  
.....

⇒ Stand der Ermittlungen/des Verfahrens: ⇐

⇒ ☐ Ermittlungen ⇐

⇒ ☐ Strafverfolgung ⇐

⇒ ☐ Gerichtsverhandlung ⇐

⇒ ☐ Sonstiges, bitte angeben: ⇐ .....

⇒ Geben Sie bitte an, warum die erbetene(n) Ermittlungsmaßnahme(n)\* für die Zwecke des Strafverfahrens relevant ist/sind: ..... ⇐

..... ⇐ ⇐

⇒ \* Anwendbar, wenn um eine oder mehrere der folgenden Ermittlungsmaßnahmen ersucht wird: Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten oder über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte, Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften, die über ein oder mehrere konkret benannte Bankkonten durchgeführt werden, kontrollierte Lieferungen, Observation im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats, Installation und Verwendung eines technischen Geräts, das die Erhebung von Standort-, Audio- oder Bilddaten im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats ermöglicht, sonstige Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum, verdeckte Ermittlungen, grenzüberschreitende Observation, oder die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs. ⇐

### 2. Art und rechtliche Einstufung der Straftat(en), aufgrund deren die EEA erlassen wird, und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

.....  
.....  
.....

3. Ist die Straftat, aufgrund deren die EEA erlassen wird, im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren nach dem Recht des Anordnungsstaats bedroht und in der nachstehenden Auflistung von Straftaten enthalten? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- ☐ Terrorismus
- ☐ Menschenhandel
- ☐ Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- ☐ Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- ☐ Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- ☐ Korruption
- ☐ Betrugsdelikte einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz

der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

- ☐ Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- ☐ Geldfälschung einschließlich Euro-Fälschung
- ☐ Cyberkriminalität

- ☐ Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- ☐ Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- ☐ Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- ☐ Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- ☐ Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- ☐ Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- ☐ Raub in organisierter Form oder mit Waffen
- ☐ Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- ☐ Betrug
- ☐ Erpressung und Schutzgelderpressung
- ☐ Nachahmung und Produktpiraterie
- ☐ Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- ☐ Fälschung von Zahlungsmitteln
- ☐ Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- ☐ Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- ☐ Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- ☐ Vergewaltigung
- ☐ Brandstiftung
- ☐ Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- ☐ Flugzeug- und Schiffsentführung
- ☐ Sabotage

⇒ ☐ Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union ⇐



ABSCHNITT ~~DE~~: Beziehung zu einer früheren EEA ⇨ oder zu anderen Ersuchen, Anordnungen oder Unterrichtungen ⇨

i) Geben Sie bitte an, ob diese EEA eine frühere EEA ergänzt. Machen Sie gegebenenfalls bitte die zur Ermittlung der früheren EEA erforderlichen Angaben (Datum des Erlasses der EEA, Behörde, an die die Übermittlung erfolgte, und, soweit bekannt, Datum der Übermittlung der EEA und Aktenzeichen der Anordnungs- und der Vollstreckungsbehörden):

.....  
.....

⇨ ii) Geben Sie gegebenenfalls an, ob sich diese EEA auf eine andere EEA, ein anderes Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit, eine Unterrichtung oder eine auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhende Anordnung bezieht, die dem Anordnungsstaat in demselben Fall übermittelt wurde. Machen Sie gegebenenfalls Angaben, die für die Identifizierung des betreffenden Dokuments relevant sind (Ausstellungs- und Übermittlungsdatum, Behörde, an die die Übermittlung erfolgte, und von den jeweiligen Behörden vergebene Aktenzeichen): ⇨.....

.....

iii) Geben Sie gegebenenfalls auch an, ob zum gleichen Fall bereits eine EEA, ⇨ ein Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit, eine Unterrichtung oder eine auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhende Anordnung ⇨ an einen anderen Mitgliedstaat gerichtet wurde. ⇨ Geben Sie gegebenenfalls das Ausstellungs- und Übermittlungsdatum sowie die Behörde an, an die die Übermittlung erfolgte: ⇨

.....  
.....

ABSCHNITT ~~EE~~ Identität der betroffenen Person

1. Geben Sie bitte alle Informationen – soweit bekannt – zur Identität des bzw. der i) von der Ermittlung betroffenen natürlichen oder ii) juristischen Person(en) an (ist mehr als eine Person betroffen, machen Sie bitte diese Angaben zu jeder dieser Personen):

i) Im Falle einer natürlichen Person/natürlicher Personen

Name: .....

Vorname(n): .....

Ggf. anderer relevanter Name/andere relevante Namen: .....

Ggf. Aliasnamen: .....

Geschlecht: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer: .....

Sofern verfügbar Art und Kennnummer der Identitätsdokumente (Personalausweis, Reisepass):

.....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Wohnort und/oder bekannte Anschrift; falls die Anschrift nicht bekannt ist, die zuletzt bekannte Anschrift angeben:

.....

⇒ Sonstige Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer):

..... ⇐

Sprache(n), die die Person versteht:

.....

⇒ Beschreiben Sie bitte die derzeitige Stellung der betreffenden Person in dem Verfahren: ⇐

⇒ ☐ Verdächtiger ⇐

⇒ ☐ beschuldigte Person ⇐

⇒ ☐ Opfer ⇐

⇒ ☐ Zeuge ⇐

⇒ ☐ Sachverständiger ⇐

⇒ ☐ Dritter ⇐

⇒ ☐ Sonstiges (bitte angeben) ⇐ .....

ii) Im Falle einer juristischen Person/juristischer Personen

Name: .....

Rechtsform der juristischen Person: .....

Ggf. Kurzbezeichnung, üblicher Name oder Handelsname:

.....

Eingetragener Sitz: .....

Registrierungsnummer: .....

Anschrift der juristischen Person: .....

⇒ Sonstige Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer):

..... ↵

Name des Vertreters der juristischen Person: .....

Beschreiben Sie bitte die derzeitige Stellung der betreffenden Person in dem Verfahren:

☐ ~~Verdächtiger~~

☐ ~~oder~~ beschuldigte Person

☐ Opfer

☐ Zeuge

☐ Sachverständiger

☐ Dritter

☐ Sonstiges (bitte angeben): .....

2. Falls die Anschrift von der oben angegebenen Anschrift abweicht, geben Sie bitte den Ort an, wo die Ermittlungsmaßnahme vollstreckt werden soll:

.....

.....

3. Bitte machen Sie alle sonstigen Angaben, die bei der Vollstreckung der EEA von Nutzen sein könnten:

.....

.....

**ABSCHNITT ~~EG~~:** Art des Verfahrens, für das die EEA erlassen wird:

- ☐ a) Strafverfahren, das eine Justizbehörde wegen einer nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats strafbaren Handlung eingeleitet hat oder mit dem sie befasst werden kann, oder
- ☐ b) Verfahren, das Verwaltungsbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, oder
- ☐ c) Verfahren, das Justizbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, oder
- ☐ d) Verfahren gemäß den Buchstaben a, b und c, das sich auf Straftaten oder Zuwiderhandlungen bezieht, für die im Anordnungsstaat eine juristische Person zur Verantwortung gezogen oder bestraft werden kann.

## ~~ABSCHNITT G: Gründe für den Erlass der EEA~~

### ~~1. Zusammenfassung des Sachverhalts~~

~~Legen Sie die Gründe dafür dar, weshalb die EEA erlassen wird, einschließlich einer Zusammenfassung des zugrunde liegenden Sachverhalts, einer Beschreibung der vorgeworfenen oder zu ermittelnden Straftaten, des aktuellen Stands der Ermittlungen, der Gründe für Risikofaktoren und aller anderen sachdienlichen Informationen:~~

~~.....~~  
~~.....~~  
~~.....~~

### ~~2. Art und rechtliche Einstufung der Straftat(en), aufgrund deren die EEA erlassen wird, und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:~~

~~.....~~  
~~.....~~  
~~.....~~

~~3. Ist die Straftat, aufgrund deren die EEA erlassen wird, im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren nach dem Recht des Anordnungsstaats bedroht und in der nachstehenden Auflistung von Straftaten enthalten? (Zutreffendes bitte ankreuzen)~~

- ~~☐ Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung~~
- ~~☐ Terrorismus~~
- ~~☐ Menschenhandel~~
- ~~☐ Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie~~
- ~~☐ Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen~~
- ~~☐ Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen~~
- ~~☐ Korruption~~
- ~~☐ Betrugsdelikte einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften~~
- ~~☐ Wäsche von Erträgen aus Straftaten~~
- ~~☐ Geldfälschung einschließlich Euro-Fälschung~~
- ~~☐ Cyberkriminalität~~

- ~~☐ Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen und Baumarten~~
- ~~☐ Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt~~
- ~~☐ Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung~~
- ~~☐ Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe~~
- ~~☐ Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme~~
- ~~☐ Rassismus und Fremdenfeindlichkeit~~
- ~~☐ Raub in organisierter Form oder mit Waffen~~
- ~~☐ Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen~~
- ~~☐ Betrug~~
- ~~☐ Erpressung und Schutzgelderpressung~~
- ~~☐ Nachahmung und Produktpiraterie~~
- ~~☐ Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit~~
- ~~☐ Fälschung von Zahlungsmitteln~~
- ~~☐ Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern~~
- ~~☐ Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen~~
- ~~☐ Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen~~
- ~~☐ Vergewaltigung~~
- ~~☐ Brandstiftung~~
- ~~☐ Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen~~
- ~~☐ Flugzeug- und Schiffsentführung~~
- ~~☐ Sabotage~~

## ABSCHNITT H: Zusätzliche Anforderungen bei bestimmten Maßnahmen

Füllen Sie bitte die Abschnitte aus, die für die Ermittlungsmaßnahme(n), um die ersucht wird, relevant sind.

### ABSCHNITT H1: Überstellung einer inhaftierten Person

(1) Falls um zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person in den Anordnungsstaat zu Ermittlungszwecken ersucht wird, geben Sie bitte an, ob die betreffende Person dieser Maßnahme zugestimmt hat:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Ich ersuche darum, die Zustimmung der betreffenden Person einzuholen

(2) Falls um zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person in den Vollstreckungsstaat zu Ermittlungszwecken ersucht wird, geben Sie bitte an, ob die betreffende Person dieser Maßnahme zugestimmt hat:

☐ Ja ☐ Nein

### ABSCHNITT H2: Video- oder Telefonkonferenz- oder andere ~~Arten der audiovisuellen Übertragung~~ ☒ Fernkommunikationstechnologie ☒

Falls um Vernehmung per Videokonferenz oder Telefonkonferenz oder über andere ~~Arten der audiovisuellen Übertragung~~ ☒ Fernkommunikationstechnologie ☒ ersucht wird:

Geben Sie bitte den Namen der Behörde an, die die Vernehmung durchführen wird

(Kontaktangaben/Sprache): .....

.....

⇒ Vorgeschlagene Daten (TT.MM.JJJJ): .....

Beginn der Konferenz (hh:mm:ss): .....

Zeitzone: .....

Ungefähre Dauer der Vernehmung: .....

#### Technische Details:

Name der Website: .....

Kommunikationssystem: .....

Kontaktangaben des Technikers und dessen gesprochene Sprachen: .....

Datum und Uhrzeit des Testanrufs: .....

Kontaktdaten des Testanrufers, falls bekannt: .....

Sprachen- und Dolmetschregelung: .....

Sonstige Erfordernisse (ggf. bitte ausführen): .....

.....

.....

Geben Sie bitte an, ob der betroffene Verdächtige oder die betroffene beschuldigte Person seine/ihre Zustimmung erteilt hat:

☐ Ja

☐ Nein

☐ Ich ersuche darum, vor Erledigung dieses Ersuchens die Zustimmung der betreffenden Person einzuholen. ⇐

~~Geben Sie bitte an, warum um diese Maßnahme ersucht wird:~~

~~.....~~

~~☞ (a) Vernehmung per Videokonferenz oder über andere Arten der audiovisuellen Übertragung:~~

~~☞ Die verdächtige bzw. beschuldigte Person hat zugestimmt.~~

~~☞ (b) Vernehmung per Telefonkonferenz~~

### ABSCHNITT H3: Vorläufige Maßnahmen

Wird um eine vorläufige Maßnahme zur Verhinderung der Vernichtung, Veränderung, Entfernung, Übertragung oder Veräußerung von Gegenständen, die als Beweismittel verwendet werden könnten, ersucht, so geben Sie bitte an, ob

- ☐ der Gegenstand dem Anordnungsstaat übermittelt werden soll;
- ☐ der Gegenstand im Vollstreckungsstaat verbleiben soll; geben Sie bitte an, wann voraussichtlich:

die vorläufige Maßnahme aufgehoben wird: .....

ein Anschlussersuchen betreffend den Gegenstand vorgelegt wird: .....



#### ABSCHNITT H4: Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten

~~(1) Wird um Informationen über Bank- oder sonstige Finanzkonten ersucht, die von der betreffenden Person unterhalten oder kontrolliert werden, so geben Sie bitte für jedes dieser Konten die Gründe dafür an, weshalb Ihres Erachtens die Maßnahme für die Zwecke des Strafverfahrens relevant ist und aus welchen Gründen Sie vermuten, dass das betreffende Konto bei Banken im Vollstreckungsstaat geführt wird:~~

⇒ Geben Sie bitte an, um welche Informationen ersucht wird: ⇐

- ☐ Informationen über Bankkonten, deren Inhaber die betreffende Person ist oder für die sie über eine Vollmacht verfügt
- ☐ Informationen über sonstige Finanzkonten, deren Inhaber die betreffende Person ist oder für die sie über eine Vollmacht verfügt

⇒ ☐ Informationen über Bankgeschäfte:

- ☐ Kontoauszüge
- ☐ Kontoeröffnungsunterlagen
- ☐ Vollmacht oder zusätzlicher Name auf dem Konto
- ☐ Sonstiges (ggf. bitte ausführen): .....

☐ Informationen über sonstige Finanzgeschäfte:

- ☐ Kontoauszüge
- ☐ Kontoeröffnungsunterlagen
- ☐ Vollmacht oder zusätzlicher Name auf dem Konto
- ☐ Sonstiges (ggf. bitte ausführen): .....

Falls verfügbar, bitte angeben:

Name des Kontoinhabers: .....

Name der Bank/des Finanzinstituts: .....

IBAN oder Kontonummer und Bankleitzahl: .....

Zeitlicher Ablauf der Transaktionen:  
.....

☐ Sonstiges (ggf. bitte ausführen):  
..... ⇐

~~(2) Wird um Informationen über Bank- oder sonstige Finanzgeschäfte ersucht, so geben Sie bitte für beide Arten von Geschäften die Gründe dafür an, weshalb die Maßnahme Ihres Erachtens für die Zwecke des Strafverfahrens relevant ist:~~

~~☐ Informationen über Bankgeschäfte~~

~~☐ Informationen über sonstige Finanzgeschäfte~~

.....  
.....  
.....  
.....

~~Geben Sie bitte die betreffenden Zeiträume und die entsprechenden Konten an:~~

.....  
.....

~~ABSCHNITT H5: Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum~~

~~Wird um derartige Ermittlungsmaßnahmen ersucht, so geben Sie bitte die Gründe dafür an, weshalb die Informationen, um die ersucht wird, Ihres Erachtens für die Zwecke des Strafverfahrens relevant sind:~~

.....  
.....

~~ABSCHNITT H6: Verdeckte Ermittlungen~~

~~Wird um verdeckte Ermittlungen ersucht, so geben Sie bitte die Gründe dafür an, weshalb die Ermittlungsmaßnahme Ihres Erachtens für die Zwecke des Strafverfahrens relevant ist:~~

.....  
.....

~~ABSCHNITT H75: Überwachung des Telekommunikationsverkehrs~~

~~(1) Wird um Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ersucht, so geben Sie bitte die Gründe dafür an, weshalb die Ermittlungsmaßnahme Ihres Erachtens für die Zwecke des Strafverfahrens relevant ist:~~

(12) Machen Sie bitte folgende Angaben:

a) Informationen zwecks Identifizierung der Zielperson der Überwachung:

.....

b) gewünschte Dauer der Überwachung:

.....

c) technische Daten (insbesondere die Zielkennung – wie etwa Mobiltelefon ☒ nummer ☒, Festnetztelefon ☒ nummer ☒, E-Mail-Adresse, IP-Adresse ☒ Internet-Zugangskennung oder andere Kennung in Bezug auf einen elektronischen Kommunikationsdienst oder ein elektronisches Kommunikationsnetz ☒), damit gewährleistet ist, dass die EEA vollstreckt werden kann:

.....

(23) Geben Sie bitte die bevorzugte Vollstreckungsmethode an:

☐ unmittelbare Weiterleitung

☐ Aufzeichnung und anschließende Weiterleitung

Geben Sie bitte an, ob Sie auch die Transkription, Dekodierung oder Entschlüsselung des abgefangenen Materials wünschen\*:

.....

.....

\* Beachten Sie bitte, dass die Kosten für Transkription, Dekodierung oder Entschlüsselung vom Anordnungsstaat zu tragen sind.

ABSCHNITT I: Für die Vollstreckung einzuhaltende Formvorschriften und Verfahren. ☐ sonstige wichtige Informationen und Anlagenverzeichnis ☐

1. ~~Falls zutreffend, bitte ankreuzen und ergänzen:~~ Die vollstreckende Behörde wird ersucht, die folgenden Formvorschriften und Verfahren einzuhalten ☐ (falls zutreffend, bitte ausfüllen) ☐:

.....

2. ~~Falls zutreffend, bitte ankreuzen und ergänzen:~~ Es wird darum gebeten, dass ein ☐ Beamter ☐ ~~er~~ oder mehrere Beamte des Anordnungsstaats die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats bei der Vollstreckung unterstützen ☐ (falls zutreffend, bitte ausfüllen): ☐ <sub>11</sub>  
Kontaktangaben der betreffenden Beamten:

.....

.....

Sprachen, in denen kommuniziert werden kann: .....

.....

☐ 3. Sonstige Informationen, die die Anordnungsbehörde für wichtig hält: ☐ .....

.....

☐ 4. Anlagenverzeichnis: ☐ .....

.....

## ABSCHNITT J: Rechtsbehelfe

1. Geben Sie bitte an, ob bereits Rechtsbehelfe gegen den Erlass einer EEA eingelegt wurden; wenn ja, geben Sie bitte weitere Einzelheiten an (Beschreibung des Rechtsbehelfs einschließlich der zu ergreifenden Maßnahmen und der einzuhaltenden Fristen):

.....  
.....

⇒ 2. Falls kein Rechtsbehelf gegen den Erlass einer EEA eingelegt wurde, geben Sie bitte an, ob und welche Rechtsbehelfe gegen den Erlass einer EEA zur Verfügung stehen: .....

..... ↩

23. Behörde im Anordnungsstaat, die weitere Auskünfte zu den Verfahren für die Einlegung von Rechtsbehelfen im Anordnungsstaat sowie zu etwaiger rechtlicher Unterstützung und Dolmetscherleistung und Übersetzung erteilen kann:

Name: .....

Ggf. Ansprechpartner: .....

Anschrift: .....

Tel.: (Landesvorwahl) (Orts ☒ vorwahl ☒ ~~netz~~kennzahl): .....

E-Mail: .....

ABSCHNITT K: Angaben zu der Behörde, die die EEA erlassen hat

Bitte kreuzen Sie die Art der Behörde an, die die EEA erlassen hat:

☒ Justizbehörde

☐ a) Richter oder Gericht

☐ b) Ermittlungsrichter

☐ \*c) Staatsanwalt

☐ \*d) andere nach dem Recht des Anordnungsstaats zuständige Behörde

\* ☒ Gegebenenfalls ☒ Bitte auch Abschnitt L ausfüllen.

⇒ \* Bitte geben Sie an, ob

☐ die erbetene(n) Ermittlungsmaßnahme(n) von einem Richter, einem Gericht oder einem Ermittlungsrichter genehmigt wurde(n); geben Sie das Datum und das Aktenzeichen der Genehmigungsentscheidung an: .....

☐ die Genehmigung der erbetenen Ermittlungsmaßnahme durch einen Richter, ein Gericht oder einen Ermittlungsrichter nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats nicht erforderlich ist. ⇐

Name der Behörde:

.....

Name des Vertreters/Ansprechpartners:

.....

Aktenzeichen: .....

Anschrift: .....

Tel.: (Landesvorwahl) (Orts ☒ vorwahl ☒ netzkennzahl): .....

~~Fax: (Landesvorwahl) (Ortsnetzkennzahl): .....~~

E-Mail: .....

Sprachen, in denen mit der Anordnungsbehörde verkehrt werden kann:

.....

Kontaktangaben der Person(en), die für zusätzliche Informationen oder im Hinblick auf praktische Vorkehrungen für die Übermittlung von Beweismitteln kontaktiert werden kann bzw. können (sofern von den obigen Angaben abweichend)

Name/Titel/Organisation: .....

Anschrift: .....

E-Mail/Telefonnummer: .....

☒ Elektronische ☒ Unterschrift der Anordnungsbehörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit der EEA:

Name: .....

Funktion (Titel/Dienstrang): .....

Datum: .....

Ggf. Dienstsiegel:

ABSCHNITT L: Angaben zu der Justizbehörde, die die EEA validiert hat

Geben Sie bitte die Art der Justizbehörde an, die diese EEA validiert hat:

- ☐ a) Richter oder Gericht
- ☐ b) Ermittlungsrichter
- ☐ c) Staatsanwalt

Offizielle Bezeichnung der zuständigen Behörde:

.....

Name ihres Vertreters:

.....

Funktion (Titel/Dienstrang):

.....

Aktenzeichen: .....

Anschrift: .....

.....

Tel.: (Landesvorwahl) (Orts ☒ vorwahl ☒ netzkennzahl): .....

~~Fax: (Landesvorwahl) (Ortsnetzkennzahl): .....~~

E-Mail: .....

Sprachen, in denen mit der Validierungsbehörde verkehrt werden kann:

.....

Geben Sie bitte an, welche der folgenden Behörden als Hauptansprechpartner fungieren sollte:

- ☐ Anordnungsbehörde
- ☐ Validierungsbehörde

☒ Elektronische ☒ Unterschrift und Angaben zur Validierungsbehörde

Name: .....

Funktion (Titel/Dienstrang): .....

Datum: .....

Ggf. Dienstsiegel:

**ANHANG IIB**

**EMPFANGSBESTÄTIGUNG FÜR DIE EUROPÄISCHE  
ERMITTLUNGSANORDNUNG (EEA)**

Dieses Formblatt ist von der Behörde des Vollstreckungsstaats auszufüllen, die die nachstehend bezeichnete EEA entgegengenommen hat.

**A) BETREFFENDE EEA**

Zuständige Behörde, die die EEA erlassen hat:

.....

Aktenzeichen:.....

Datum ☒ des Erlasses ☒ der Ausstellung: .....

Eingangsdatum: .....

**B) BEHÖRDE, DIE DIE EEA ENTGEGENGENOMMEN HAT<sup>1</sup>**

Offizielle Bezeichnung der ~~zuständigen~~ Behörde:

.....

Name ihres Vertreters:

.....

Funktion (Titel/Dienstrang):

.....

Anschrift:

.....

.....

.....

Tel.: (Landesvorwahl) (Orts ☒ vorwahl ☒ netzkennzahl): .....

~~Fax: (Landesvorwahl) (Ortsnetzkennzahl): .....~~

E-Mail: .....

Aktenzeichen:.....

Sprachen, in denen mit der Behörde verkehrt werden kann:

.....

<sup>1</sup> Dieser Abschnitt ist von jeder Behörde auszufüllen, die die EEA entgegengenommen hat. Diese Verpflichtung gilt für die Behörde, die für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA zuständig ist, und, soweit zutreffend, für die zentrale Behörde oder die Behörde, die der zuständigen Behörde die EEA übermittelt hat.

C) (GGF.) ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE, DER DIE EEA VON DER UNTER ABSCHNITT B GENANNTEN BEHÖRDE ÜBERMITTELT WIRD

Offizielle Bezeichnung der Behörde:

.....

Name ihres Vertreters:

.....

Funktion (Titel/Dienstrang):

.....

Anschrift:

.....

.....

Tel.: (Landesvorwahl) (Orts ☒ vorwahl ☒ netzkennzahl): .....

~~Fax: (Landesvorwahl) (Ortsnetzkennzahl): .....~~

E-Mail: .....

Datum der Übermittlung: .....

Aktenzeichen: .....

Sprache(n), in der bzw. denen kommuniziert werden kann:

.....

D) SONSTIGE FÜR DIE ANORDNUNGSBEHÖRDE MÖGLICHERWEISE RELEVANTE INFORMATIONEN

.....

.....

.....

E) ☒ ELEKTRONISCHE ☒ UNTERSCHRIFT UND DATUM

☒ Elektronische ☒ Unterschrift:

Datum: .....

Ggf. Dienstsiegel:



**ANHANG III**  
**UNTERRICHTUNG**

Dieses Formblatt wird verwendet, um einen Mitgliedstaat über eine Überwachung des Telekommunikationsverkehrs zu unterrichten, die in seinem Hoheitsgebiet ohne seine technische Unterstützung bereits durchgeführt wurde, gegenwärtig durchgeführt wird oder in Zukunft durchgeführt werden soll. Hiermit unterrichte ich ... (unterrichteter Mitgliedstaat) über die Überwachung.

**A)<sup>2</sup> ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE**

Offizielle Bezeichnung der zuständigen Behörde des ☐ ermittelnden ☒ ~~überwachenden~~ Mitgliedstaates:

.....

Name ihres Vertreters:

.....

Funktion (Titel/Dienstrang):

.....

Anschrift:

.....

.....

.....

Tel.: (Landesvorwahl) (Orts ☒ vorwahl ☒ netzkennzahl): .....

~~Fax: (Landesvorwahl) (Ortsnetzkennzahl): .....~~

E-Mail: .....

Aktenzeichen: .....

Datum der Ausstellung: .....

Sprachen, in denen mit der Behörde verkehrt werden kann:

.....

<sup>2</sup> An die hier angegebene Behörde sollte der weitere Schriftverkehr mit dem ermittelnden Mitgliedstaat gerichtet werden.

B) INFORMATIONEN ZUR ÜBERWACHUNG

I) Informationen zum Sachstand: Diese Unterrichtung erfolgt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ vor der Überwachung
- ☐ während der Überwachung
- ☐ nach der Überwachung

II) (Voraussichtliche) Dauer der Überwachung (soweit der ~~Anordnungs~~ ☒ zuständigen ☒ ~~Behörde~~ bekannt):

....., ab dem .....

III) Ziel der Überwachung: (Telefonnummer, IP- oder E-Mail-Adresse)

.....

IV) Identität der betroffenen Personen

Bitte alle Angaben – soweit bekannt – zur Identität der i) natürlichen oder ii) juristischen Person(en), gegen die das Verfahren geführt wird/eingeleitet werden kann/läuft, aufführen:

i) Im Falle einer natürlichen Person/natürlicher Personen

Name: .....

Vorname(n): .....

Ggf. anderer relevanter Name/andere relevante Namen: .....

Ggf. Aliasnamen: .....

Geschlecht: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer: .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Wohnort und/oder bekannte Anschrift; falls die Anschrift nicht bekannt ist, die zuletzt bekannte Anschrift angeben:

.....

Sprache(n), die die Person versteht:

.....

ii) Im Falle einer juristischen Person/juristischer Personen

Name: .....

Rechtsform der juristischen Person: .....

Ggf. Kurzbezeichnung, üblicher Name oder Handelsname:

.....

Eingetragener Sitz: .....

Registrierungsnummer: .....

Anschrift der juristischen Person: .....

Name und Kontaktangaben des Vertreters der juristischen Person: .....

V) Informationen zum Zweck der Überwachung:

Machen Sie bitte alle erforderlichen Angaben, einschließlich einer Beschreibung des Falles, der rechtlichen Würdigung der Straftat(en) und der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, damit die unterrichtete Behörde bewerten kann,

- ☐ ob die Überwachung in einem ähnlichen innerstaatlichen Fall genehmigt würde und ob das dabei erlangte Material in einem Gerichtsverfahren verwendet werden kann;
- ☐ ob – falls die Überwachung bereits erfolgt ist – das betreffende Material in einem Gerichtsverfahren verwendet werden kann:.

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Bitte beachten Sie, dass jeder Einspruch gegen die Überwachung oder die Verwendung von mit der Überwachung erlangtem Material ⇒ sowie die Unterrichtung über etwaige Bedingungen für die Verwendung des Materials ⇐ spätestens **96 Stunden** nach Eingang dieser Unterrichtung erfolgen muss.

C) ☒ ELEKTRONISCHE ☒ UNTERSCHRIFT UND DATUM

☒ Elektronische ☒ Unterschrift:

Datum: .....

Ggf. Dienstsiegel:

## ANHANG IV

### ERSUCHEN UM ZUSTIMMUNG FÜR DIE SPÄTERE VERWENDUNG ODER WEITERÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN ODER BEWEISMITTELN

Dieses Ersuchen wird von einer zuständigen Behörde gestellt. Mit diesem Ersuchen wird die Zustimmung der ersuchten Behörde dazu eingeholt, dass Informationen oder Beweismittel, die infolge der Vollstreckung einer EEA oder gemäß den Artikeln 33 und 34 der Richtlinie [Neufassung der Richtlinie JAHR/NUMMER] erlangt wurden, zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie erhoben wurden, verwendet oder an einen anderen Mitgliedstaat, ein Drittland oder eine internationale Organisation weiterübermittelt werden.

Die ersuchende Behörde bestätigt, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, auf die sich dieses Ersuchen bezieht, im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> oder gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> steht, gegebenenfalls einschließlich der Bedingungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation.

#### A) Ersuchender Staat und ersuchter Staat

Ersuchender Staat:

Ersuchter Staat:

Name der ersuchten Behörde:

#### B) Identifizierung der betreffenden EEA oder Unterrichtung

I) Dieses Ersuchen betrifft Informationen oder Beweismittel, die durch die Vollstreckung folgender Maßnahmen erlangt wurden:

- ☐ eine Europäische Ermittlungsanordnung (EEA)
- ☐ Überwachung, die ohne technische Unterstützung des ersuchten Staates durchgeführt wurde und zu der eine Unterrichtung gemäß Artikel 33 der Richtlinie [Neufassung der Richtlinie JAHR/NUMMER] erfolgt ist, oder
- ☐ eine Ermittlungsmaßnahme unter Verwendung eines technischen Aufzeichnungsgeräts, die ohne technische Unterstützung des ersuchten Staates durchgeführt wurde und zu der eine Unterrichtung gemäß Artikel 34 der Richtlinie [Neufassung der Richtlinie JAHR/NUMMER] erfolgt ist

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

**II) Details zu der betreffenden EEA/Unterrichtung**

Behörde, die die EEA/Unterrichtung erlassen hat:

Aktenzeichen:

Datum des Erlasses:

Datum der Übermittlung:

Behörde, die die EEA vollstreckt hat oder der die Unterrichtung übermittelt wurde:

Aktenzeichen:

**III) Bindung an den ursprünglichen Zweck**

Zweck, zu dem die Informationen oder Beweismittel ursprünglich im Rahmen der EEA oder einer Unterrichtung erhoben wurden:

Von der Vollstreckungs- oder der unterrichteten Behörde auferlegte Bedingungen:

**C) Beschreibung der Informationen oder Beweismittel, auf die sich dieses Ersuchen bezieht**

Beschreibung der Informationen oder Beweismittel:

Zusammenfassung des Inhalts:

(Ggf.) Abgedeckter Zeitraum:

(Ggf.) Methode zur Erhebung:

**D) (Ggf.) Ersuchte spätere Verwendung**

I) Um die spätere Verwendung von Informationen und Beweismitteln wird zu folgenden Zwecken ersucht:

- ☐ anderes Strafverfahren
- ☐ Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit
- ☐ Verwaltungsverfahren
- ☐ Sonstiges

II) Ausführliche Beschreibung der beabsichtigten Verwendung, gegebenenfalls einschließlich der relevanten tatsächlichen Umstände, der betreffenden Straftat oder Handlung:

III) Anwendbares nationales Recht:

IV) Rechtfertigung für die spätere Verwendung:

**E) (Ggf.) Erbetene Weiterübermittlung von Informationen oder Beweismitteln**

I) Vorgesehener Empfänger:

- ☐ Mitgliedstaat:
- ☐ Drittland:
- ☐ Internationale Organisation:

II) Ausführliche Beschreibung der beabsichtigten Verwendung durch den Empfänger, gegebenenfalls einschließlich der relevanten tatsächlichen Umstände, der betreffenden Straftat

oder Handlung:

III) Informationen zu der Identität des Verdächtigen oder der beschuldigten Person:

IV) Anwendbare Bestimmungen des nationalen Rechts des Empfängers:

V) Rechtfertigung für die Weiterübermittlung:

#### **F) (Ggf.) Dringlichkeit**

Es ist eine Dringlichkeit gegeben aufgrund

- ☐ einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit
- ☐ des unmittelbar bevorstehenden Verhandlungstermins
- ☐ eines sonstigen Grundes

Ausführliche Rechtfertigung der Dringlichkeit:

#### **G) Weitere Angaben**

Machen Sie gegebenenfalls weitere Angaben zu diesem Ersuchen:

#### **H) Ersuchende Behörde**

Name der Behörde:

Name ihres Vertreters:

Funktion:

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

E-Mail-Adresse:

Anschrift:

Aktenzeichen:

Sprache(n), in der/denen mit der Behörde verkehrt werden kann:

Elektronische Unterschrift:

Datum:

#### **I) (Ggf.) Validierungsbehörde:**

Name der Behörde:

Name ihres Vertreters:

Funktion:

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

E-Mail-Adresse:

Anschrift:

Aktenzeichen:

Sprache(n), in der/denen mit der Behörde verkehrt werden kann:

Geben Sie bitte an, welche der folgenden Behörden als Hauptansprechpartner fungieren sollte:

- ☐ ersuchende Behörde
- ☐ Validierungsbehörde

Elektronische Unterschrift:

Datum:



## ANHANG V

### UNTERRICHTUNG ÜBER EINE DRINGENDE GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Dieses Formblatt wird verwendet, um einen Mitgliedstaat über die dringende grenzüberschreitende Observation zu unterrichten, die von Strafverfolgungsbeamten aus ..... (ermittelnder Mitgliedstaat) durchgeführt wird. Hiermit benachrichtige ich ..... (unterrichteter Mitgliedstaat) über die Fortsetzung der Observation in ihrem/seinem Hoheitsgebiet. Hiermit bestätige ich, dass die die Observation durchführenden Strafverfolgungsbeamten angewiesen sind, ausschließlich zum Zweck der Beobachtung und der Dokumentation der grenzüberschreitenden Observation tätig zu werden, und im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats keine Zwangsbefugnisse ausüben werden.

Die zuständigen Behörden des ermittelnden Staats erlassen und übermitteln unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach Überschreiten der Staatsgrenze, eine Europäische Ermittlungsanordnung.

#### A)<sup>5</sup> Zuständige Behörde des ermittelnden Mitgliedstaats

Zuständige Behörde:

Name ihres Vertreters:

Funktion:

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

E-Mail-Adresse:

Anschrift:

Aktenzeichen:

Sprache(n), in der/denen mit der Behörde verkehrt werden kann:

#### B) Rechtfertigung der Dringlichkeit

Gründe für die Dringlichkeit:

#### C) Informationen zum Sachstand und zur Dauer

II) Tag/Uhrzeit der Einreise in das Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats:

III) (Voraussichtliche) Dauer der grenzüberschreitenden Observation im unterrichteten Mitgliedstaat:

IV) Ort des Überschreitens der Staatsgrenze und (voraussichtliches) Einsatzgebiet:

#### D) Informationen über das Strafverfahren

<sup>5</sup>

An die hier angegebene Behörde sollte der weitere Schriftverkehr mit dem ermittelnden Mitgliedstaat gerichtet werden.

- I) Rechtliche Einstufung der Straftat(en), die Gegenstand der Unterrichtung ist/sind:
- II) Beschreibung der Straftat:
- III) Behörde, die die Observation genehmigt hat:

**E) Identifizierung der überwachten Person(en) und/oder des überwachten Objekts**

i) Identität der Person(en)

Name(n):

Vorname(n):

Ggf. anderer relevanter Name/andere relevante Namen:

Ggf. Aliasname(n):

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit(en):

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift; falls die Anschrift nicht bekannt ist, die zuletzt bekannte Anschrift angeben:

Sonstige sachdienliche Angaben:

ii) Identifizierung des Objekts/der Objekte

Beschreibung:

Kennzeichen/Hersteller/Modell/Farbe eines Fahrzeugs:

Sonstige sachdienliche Angaben:

**F) Beziehung zu einer EEA oder einer Unterrichtung über die Verwendung eines technischen Aufzeichnungsgeräts ohne technische Hilfe**

Geben Sie gegebenenfalls bitte an, ob in demselben Fall bereits eine damit zusammenhängende EEA oder Unterrichtung über die Verwendung eines technischen Aufzeichnungsgeräts ohne technische Hilfe an den unterrichteten Mitgliedstaat gerichtet wurde oder gerichtet werden wird.

i) Damit zusammenhängende EEA

(Voraussichtliches) Datum des Erlasses:

Behörde, die die EEA erlassen hat oder voraussichtlich erlassen wird:

Behörde, der die EEA übermittelt wurde oder der sie übermittelt wird:

Referenznummer der Anordnungsbehörde:

Referenznummer der Vollstreckungsbehörde:

ii) Damit zusammenhängende Unterrichtung über die Verwendung eines technischen

Aufzeichnungsgeräts ohne technische Hilfe

(Voraussichtliches) Datum des Erlasses:

Behörde, die unterrichtet hat oder voraussichtlich unterrichten wird:

Behörde, die unterrichtet wurde oder unterrichtet wird:

Referenznummer der zuständigen Behörde des ermittelnden Mitgliedstaats:

Referenznummer der zuständigen Behörde des unterrichteten Mitgliedstaats:

#### **G) Kontaktdaten der Strafverfolgungsbeamten vor Ort**

Name des/der Strafverfolgungsbeamten:

Telefonnummer(n):

#### **H) Weitere Angaben**

Machen Sie gegebenenfalls weitere Angaben zu dieser Unterrichtung:

#### **I) Unterschrift und Datum**

Unterschrift:

Datum der Ausstellung:

## ANHANG VI

### UNTERRICHTUNG ÜBER DIE VERWENDUNG EINES TECHNISCHEN AUFZEICHNUNGSGERÄTS OHNE TECHNISCHE HILFE

Dieses Formblatt wird verwendet, um einen Mitgliedstaat über ein technisches Aufzeichnungsgerät zu unterrichten, das in seinem Hoheitsgebiet ohne seine technische Unterstützung bereits verwendet wurde, gegenwärtig verwendet wird oder in Zukunft verwendet werden soll. Hiermit benachrichtige ich ..... (*zuständige Behörde*) von ..... (unterrichteter Mitgliedstaat) über eine solche Verwendung.

#### A)<sup>6</sup> Zuständige Behörde des ermittelnden Mitgliedstaats

Ermittelnder Mitgliedstaat:

Zuständige Behörde:

Name ihres Vertreters:

Funktion:

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

E-Mail-Adresse:

Anschrift:

Aktenzeichen:

Sprache(n), in der/denen mit der Behörde verkehrt werden kann:

#### B) Informationen zum Sachstand und zu der Dauer

I) Diese Unterrichtung erfolgt:

- ☐ vor der Verwendung des technischen Aufzeichnungsgeräts
- ☐ während der Verwendung des technischen Aufzeichnungsgeräts
- ☐ nach der Verwendung des technischen Aufzeichnungsgeräts

II) (Voraussichtlicher) Tag/(voraussichtliche) Uhrzeit der Einreise in das Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats:

III) (Voraussichtliche) Dauer der Verwendung des technischen Aufzeichnungsgeräts (nach Kenntnis der zuständigen Behörde) in dem unterrichteten Mitgliedstaat:

IV) (Voraussichtlicher) Ort des Überschreitens der Staatsgrenze und (voraussichtliches) Einsatzgebiet:

#### C) Informationen über das Strafverfahren

I) Rechtliche Einstufung der Straftat(en), aufgrund deren unterrichtet wird, und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

<sup>6</sup>

An die hier angegebene Behörde sollte der weitere Schriftverkehr mit dem ermittelnden Mitgliedstaat gerichtet werden.

II) Zusammenfassung der Straftat:

III) Gründe, weshalb die Maßnahme für die Zwecke des Strafverfahrens relevant ist:

IV) Behörde, die die Verwendung des technischen Aufzeichnungsgeräts genehmigt hat:

#### **D) Ziel der Maßnahme**

I) Angaben zu dem Gegenstand, auf/in dem das technische Aufzeichnungsgerät installiert ist:

II) Art des technischen Aufzeichnungsgeräts:

☐ Gerät, mit dem Standortdaten erhoben werden können

☐ Gerät, mit dem Audiodaten erhoben werden können

☐ Gerät, mit dem Bilddaten erhoben werden können

III) Technische Beschreibung des Geräts:

#### **E) Identität der betroffenen Person(en)**

Bitte alle Angaben – soweit bekannt – zur Identität der i) natürlichen oder ii) juristischen Person(en), gegen die das Verfahren geführt wird, aufführen:

i) Im Falle einer natürlichen Person/natürlicher Personen

Name(n):

Vorname(n):

Ggf. anderer relevanter Name/andere relevante Namen:

Ggf. Aliasname(n):

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit(en):

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift; falls die Anschrift nicht bekannt ist, die zuletzt bekannte Anschrift angeben:

ii) Im Falle einer juristischen Person/juristischer Personen

Name:

Rechtsform der juristischen Person:

Ggf. Kurzbezeichnung, üblicher Name oder Handelsname:

Eingetragener Sitz:

Registrierungsnummer:

Anschrift der juristischen Person:

Name und Kontaktangaben des Vertreters der juristischen Person:

**F) Beziehung zu einer EEA, einer Unterrichtung über eine dringende grenzüberschreitende Observation oder einem anderen Ersuchen oder einer anderen Anordnung**

Geben Sie gegebenenfalls bitte an, ob in demselben Fall bereits eine damit zusammenhängende EEA oder Unterrichtung über eine dringende grenzüberschreitende Observation an den unterrichteten Mitgliedstaat gerichtet wurde oder gerichtet werden wird.

i) Damit zusammenhängende EEA

(Voraussichtliches) Datum des Erlasses:

Behörde, die die EEA erlassen hat oder voraussichtlich erlassen wird:

Behörde, der die EEA übermittelt wurde oder der sie übermittelt wird:

Referenznummer der Anordnungsbehörde:

Referenznummer der Vollstreckungsbehörde:

ii) Damit zusammenhängende Unterrichtung über eine dringende grenzüberschreitende Observation

(Voraussichtliches) Datum der Ausstellung:

Behörde, die unterrichtet hat oder voraussichtlich unterrichten wird:

Behörde, die unterrichtet wurde oder unterrichtet wird:

Referenznummer der zuständigen Behörde des ermittelnden Mitgliedstaats:

Referenznummer der zuständigen Behörde des unterrichteten Mitgliedstaats:

ii) Sonstige damit zusammenhängende Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit, Unterrichtungen oder Anordnungen auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung

(Voraussichtliches) Datum des Erlasses:

Behörde, die das Ersuchen oder die Anordnung erlassen hat oder voraussichtlich erlassen wird:

Behörde, der das Ersuchen oder die Anordnung übermittelt wurde oder der das Ersuchen oder die Anordnung übermittelt wird:

Referenznummer der Behörde des ermittelnden Mitgliedstaats:

Referenznummer der Behörde des unterrichteten Mitgliedstaats:

Art und Gegenstand eines Ersuchens, einer Anordnung oder einer Unterrichtung:

**G) Weitere Angaben**

Machen Sie gegebenenfalls weitere Angaben zu dieser Unterrichtung:

**H) Elektronische Unterschrift und Datum**

Elektronische Unterschrift:

Datum der Ausstellung:

Bitte beachten Sie, dass jeder Einspruch gegen die Verwendung des technischen Aufzeichnungsgeräts oder des erlangten Materials sowie die Unterrichtung über etwaige Bedingungen für die Verwendung des Materials spätestens **96 Stunden** nach Eingang dieser Unterrichtung erfolgen muss.

---

## ANHANG VII

### ERSUCHEN UM ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG ZUVOR AUSGETAUSCHTER INFORMATIONEN ALS BEWEISMITTEL

Dieses Ersuchen wird von einer zuständigen Behörde gestellt. Mit diesem Ersuchen wird die Zustimmung der ersuchten Behörde zur Verwendung zuvor ausgetauschter Informationen als Beweismittel eingeholt. Die ersuchende Behörde bestätigt, dass das Ersuchen für die Zwecke des betreffenden Strafverfahrens erforderlich und verhältnismäßig ist und in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall im ersuchenden Staat unter denselben Bedingungen zulässig wäre.

#### A) Ersuchender Staat und ersuchter Staat

Ersuchender Staat:

Ersuchter Staat:

Name der ersuchten Behörde:

#### B) Einzelheiten zu der vorherigen Übermittlung von Informationen

Datum der vorherigen Übermittlung:

Behörde, die die Informationen übermittelt hat:

Aktenzeichen:

Behörde, die die Informationen erhalten hat:

Aktenzeichen:

Rechtsgrundlage für die vorherige Übermittlung von Informationen:

- ☐ Richtlinie (EU) 2023/977<sup>7</sup>
- ☐ Übereinkommen – vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>8</sup> (Artikel 7).

Zweck, für den die Informationen ursprünglich ausgetauscht wurden:

(Ggf.) Bedingungen der übermittelnden Behörde für die Verwendung der Informationen:

#### C) Zweck der Verwendung als Beweismittel

Ausführliche Beschreibung der beabsichtigten Verwendung, gegebenenfalls einschließlich der

<sup>7</sup> Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/977/oj>).

<sup>8</sup> Übereinkommen – vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3).



relevanten tatsächlichen Umstände, der betreffenden Straftat oder Handlung:

Anwendbares nationales Recht:

Gründe für das Ersuchen um die Verwendung als Beweismittel:

Informationen zu der Identität des Verdächtigen oder der beschuldigten Person:

#### **D) Beschreibung der Informationen, auf die sich dieses Ersuchen bezieht**

Beschreibung der Informationen:

Zusammenfassung des Inhalts:

(Ggf.) Abgedeckter Zeitraum:

(Ggf.) Methode zur Erhebung:

#### **E) (Ggf.) Dringlichkeit**

Es ist eine Dringlichkeit gegeben aufgrund

- ☐ einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit
- ☐ des unmittelbar bevorstehenden Verhandlungstermins
- ☐ eines sonstigen Grundes.

Ausführliche Rechtfertigung der Dringlichkeit:

#### **F) Rechtsbehelfe und zusätzliche Informationen**

Bitte geben Sie an, ob und welche Rechtsbehelfe nach dem nationalen Recht des ersuchenden Staates gegen das Ersuchen um Zustimmung zur Verwendung zuvor ausgetauschter Informationen als Beweismittel zur Verfügung stehen:

Machen Sie gegebenenfalls weitere Angaben zu diesem Ersuchen:

#### **G) Ersuchende Behörde**

Name der Behörde:

Name ihres Vertreters:

Funktion:

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

E-Mail-Adresse:

Anschrift:

Aktenzeichen:

Sprache(n), in der/denen mit der Behörde verkehrt werden kann:

Elektronische Unterschrift:

Datum:

**H) (Ggf.) Validierungsbehörde:**

Name der Behörde:

Name ihres Vertreters:

Funktion:

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

E-Mail-Adresse:

Anschrift:

Aktenzeichen:

Sprache(n), in der/denen mit der Behörde verkehrt werden kann:

Geben Sie bitte an, welche der folgenden Behörden als Hauptansprechpartner fungieren sollte:

- ☐ ersuchende Behörde
- ☐ Validierungsbehörde

Elektronische Unterschrift:

Datum:

## ANHANG VIII

### **EUROPÄISCHE FERNTEILNAHMEANORDNUNG (EFA)**

Diese EFA wird von einer zuständigen Behörde erlassen. Die Anordnungsbehörde bestätigt, dass der Erlass dieser EFA verhältnismäßig und angemessen ist, um die Teilnahme des Verdächtigen oder der beschuldigten Person oder des Opfers einer Straftat an einer oder mehreren Gerichtsverhandlung(en) in einem Strafverfahren im Anordnungsstaat zu ermöglichen, dass dabei die Rechte der betroffenen Person berücksichtigt werden, und dass die Anordnung die Bedingungen des Titels III Artikel 37 der Richtlinie erfüllt.

#### **Abschnitt A:**

Anordnungsstaat:

Anordnungsbehörde (Name, Anschrift, Kontaktdaten):

Vollstreckungsstaat:

Vollstreckungsbehörde:

#### **Abschnitt B: Identität der von dem Ersuchen um Fernteilnahme betroffenen Person**

1. Die EFA wird erlassen, um die Fernteilnahme der folgenden Person zu gewährleisten:

- ☐ Verdächtiger/beschuldigte Person
- ☐ verurteilte Person
- ☐ Opfer einer Straftat, das im Verfahren als Partei auftritt

2. Geben Sie bitte alle Informationen – soweit bekannt – zur Identität des bzw. der von der EFA betroffenen Person(en) an (ist mehr als eine Person betroffen, machen Sie bitte diese Angaben zu jeder dieser Personen):

Nachname:

Vorname:

Ggf. andere relevante Namen:

Ggf. Aliasnamen:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Sofern verfügbar Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer:

Sofern verfügbar Art und Kennnummer der Identitätsdokumente (Personalausweis, Reisepass):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift:

Aufenthaltort im Vollstreckungsmitgliedstaat, sofern verfügbar und nicht mit Wohnort/bekannter Anschrift identisch:

Sprache, die die Person versteht:

Alle der Anordnungsbehörde bekannten einschlägigen Informationen über die mögliche Schutzbedürftigkeit dieser Person:

**Abschnitt C: Name und Kontaktdaten des Rechtsbeistands der von der EFA betroffenen Person**

1. Der Rechtsbeistand der betroffenen Person ist

☐ von der betroffenen Person beauftragt

☐ vom Anordnungsstaat benannt

2. Kontaktdaten:

Nachname:

Vorname:

Sofern verfügbar Art und Kennnummer der Identitätsdokumente (Personalausweis, Reisepass):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

Eingetragener Firmenname:

Eingetragener Firmensitz:

**Abschnitt D: Beschreibung der strafbaren Handlung, die Gegenstand des Verfahrens ist**

1. Art und rechtliche Einstufung der Straftat(en), zu der/denen ermittelt wird/die Gegenstand des Verfahrens ist/sind, aufgrund deren die EFA erlassen wird, und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

2. Ist die Straftat, aufgrund deren die EFA erlassen wird, im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren nach dem Recht des Anordnungsstaats bedroht und in der nachstehenden Auflistung von Straftaten enthalten? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- ☐ Terrorismus
- ☐ Menschenhandel
- ☐ Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- ☐ Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- ☐ Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- ☐ Korruption
- ☐ Betrugsdelikte, einschließlich des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union ☐ im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- ☐ Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- ☐ Geldfälschung einschließlich Euro-Fälschung
- ☐ Cyberkriminalität
- ☐ Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- ☐ Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- ☐ Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- ☐ Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- ☐ Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- ☐ Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- ☐ Raub in organisierter Form oder mit Waffen
- ☐ Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- ☐ Betrug
- ☐ Erpressung und Schutzgelderpressung
- ☐ Nachahmung und Produktpiraterie
- ☐ Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- ☐ Fälschung von Zahlungsmitteln
- ☐ Illegaler Handel mit Hormonen und Wachstumsförderern
- ☐ Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- ☐ Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen

- ☐ Vergewaltigung
- ☐ Brandstiftung
- ☐ Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- ☐ Flugzeug- und Schiffsentführung
- ☐ Sabotage
- ☐ Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union

### **Abschnitt E: Verfahrensstadium und Gerichtsverhandlung(en), auf die sich die EFA bezieht**

Derzeitiges Verfahrensstadium:

Verhandlung(en), die von der EFA betroffen sind:

- ☐ vorgerichtliche Verhandlung(en), bitte ausführen
- ☐ eine oder mehrere Verhandlung(en), bitte ausführen
- ☐ alle Verhandlungen des Verfahrens

Genaue Informationen zu Art und Anzahl der Verhandlung(en):

### **Abschnitt F: Gründe für den Erlass der EFA**

1. Angaben zum Wohnort der betreffenden Person im Vollstreckungsstaat oder zu den berechtigten Gründen für die Fernteilnahme
2. Gründe, warum die EFA im konkreten Fall als verhältnismäßig und angemessen erachtet wird:

### **Abschnitt G: Zustimmung oder Antrag der betroffenen Person**

1. Hat die betroffene Person den Erlass einer EFA beantragt?
  - ☐ Ja, der Nachweis für den Antrag ist beigelegt.
  - ☐ Nein.
2. Hat die betroffene Person ihrer Fernteilnahme zugestimmt?
  - ☐ Ja, der Nachweis für die Zustimmung ist beigelegt.
  - ☐ Nein, es gilt die Ausnahme nach Titel III Artikel 37 Absatz 2 – siehe Abschnitt H
  - ☐ Nein, es gilt die Ausnahme nach Titel III Artikel 37 Absatz 3 aus den folgenden Gründen:

### **Abschnitt H: Ersuchen um Unterstützung des Vollstreckungsstaats, um die Zustimmung der betroffenen Person einzuholen (falls zutreffend)**

☐ Mit dieser EFA ersucht die Anordnungsbehörde den Vollstreckungsstaat auch um Unterstützung, um die Zustimmung der Person zur Fernteilnahme an der/den betreffenden Verhandlung(en) einzuholen und ihr alle einschlägigen Informationen gemäß Titel III Artikel 38 der Richtlinie zur Verfügung zu stellen, bevor er eine Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der EFA trifft.

Geben Sie alle Vorschriften oder Verfahren an, die von der Vollstreckungsbehörde bei der Einholung der Zustimmung und der Unterrichtung der betroffenen Person einzuhalten sind:

Liste der zu diesem Zweck beigefügten Dokumente:

### **Abschnitt I: Vorgeschlagene praktische Vorkehrungen für die Vollstreckung der EFA:**

Mögliche(r) Tag(e) (TT.MM.JJJJ) und Uhrzeit(en) (hh:mm:ss mit Angabe der Zeitzone) der Verhandlung(en) und ungefähre Dauer:

Name und Kontaktangaben der Behörde, die die Verhandlung durchführt:

Formvorschriften und Verfahren, die nach dem Recht des Anordnungsstaats einzuhalten sind:

Werden im Vollstreckungsstaat Dolmetschdienste benötigt?:

☐ Ja

☐ Nein

Sprachenregelung:

Zu berücksichtigende besondere Bedürfnisse und zu treffende Maßnahmen/Vorkehrungen, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden:

Informationen über die zu verwendenden technischen Mittel/das zu verwendende Videokonferenzsystem:

Gegebenenfalls Informationen über einen möglichen Test der technischen Mittel und die Kontaktperson (z. B. IT-Spezialist/relevanter Betreiber):

Sonstige sachdienliche Angaben:

### **Abschnitt J: Rechtsbehelfe**

1. Bitte geben Sie an, ob gegen den Erlass der EFA bereits ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, und wenn ja, machen Sie weitere Angaben. Bitte geben Sie an, ob gegen den Erlass einer EEA bereits ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, und wenn ja, machen Sie weitere Angaben (Beschreibung des Rechtsbehelfs, erforderliche Schritte und Fristen):

2. Falls kein Rechtsbehelf gegen den Erlass einer EFA eingelegt wurde, geben Sie bitte an, ob und welche Rechtsbehelfe gegen den Erlass einer EFA zur Verfügung stehen:

3. Behörde im Anordnungsstaat, die weitere Auskünfte zu den Rechtsmittelverfahren im Anordnungsstaat geben kann:

Name:

Ggf. Ansprechpartner:

Anschrift:

Tel.: (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

E-Mail:

**Abschnitt K: Angaben zu der Justizbehörde, die die EFA validiert hat (falls zutreffend)**

Geben Sie bitte die Art der Justizbehörde an, die diese EFA validiert hat:

☐ Richter oder Gericht

☐ Ermittlungsrichter

Offizielle Bezeichnung der Validierungsbehörde:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Tel.: (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

E-Mail:

Sprachen, in denen mit der Validierungsbehörde verkehrt werden kann:

Geben Sie bitte an, welche der folgenden Behörden als Hauptansprechpartner fungieren sollte:

☐ Anordnungsbehörde

☐ Validierungsbehörde

Elektronische Unterschrift und Angaben zur Validierungsbehörde

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

Ggf. Dienstsiegel:



## **ANHANG IX**

### **KATEGORIEN VON STRAFTATEN GEMÄß ARTIKEL 11**

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Raub in organisierter Form oder mit Waffen
- Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- Illegaler Handel mit Hormonen und Wachstumsförderern
- Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung

- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage
- ⇨ Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union ⇨



## ANHANG X

### **Teil A**

Aufgehobene Richtlinie mit Änderungsrechtsakten

(gemäß Artikel 63)

Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/41/oj>)

Richtlinie (EU) 2022/228 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 39 vom 21.2.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/228/oj>)

Richtlinie (EU) 2023/2843 des Europäischen Parlaments und des Rates – ausschließlich Artikel 11 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2843/oj>)

### **Teil B**

Frist für die Umsetzung in nationales Recht und Geltungsbeginn (gemäß Artikel 63)

| <b>Richtlinie</b> | <b>Umsetzungsfrist</b>                                                                                                                       | <b>Geltungsbeginn</b>                                                                                                                                                                                           |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2014/41/EU        | 22. Mai 2017                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                 |
| 2022/228          | 14. März 2023                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                 |
| 2023/2843         | Zwei Jahre nach Inkrafttreten des entsprechenden Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2844 | Ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2844 folgt. |

## ANHANG XI

### ENTSPRECHUNGSTABELLE

| Richtlinie 2014/41/EU            | Vorliegende Richtlinie                                           |
|----------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| –                                | Artikel 1 Absatz 1                                               |
| –                                | Artikel 1 Absatz 3                                               |
| Artikel 1 Absatz 1               | Artikel 3 Absatz 1                                               |
| Artikel 1 Absatz 2               | Artikel 3 Absatz 2                                               |
| Artikel 1 Absatz 3               | Artikel 3 Absatz 3                                               |
| Artikel 1 Absatz 4               | Artikel 1 Absatz 2                                               |
| Artikel 2 Einleitung             | Artikel 2 Absatz 1 Einleitung                                    |
| Artikel 2 Buchstabe a            | Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a                                   |
| Artikel 2 Buchstabe b            | Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b                                   |
| Artikel 2 Buchstabe c Einleitung | Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Einleitung                        |
| Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i   | Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und ii                  |
| Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii  | Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii und Artikel 2 Absatz 2 |
| Artikel 2 Buchstabe d            | Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d                                   |
| –                                | Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e, f, g und h                      |
| Artikel 3                        | Artikel 4                                                        |
| Artikel 4                        | Artikel 5                                                        |
| Artikel 5 Absatz 1 Einleitung    | Artikel 6 Absatz 1 Einleitung                                    |
| Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a   | Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a                                   |
| Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b   | Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b                                   |
| Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c   | Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c                                   |
| Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d   | Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d                                   |
| Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e   | Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e                                   |

|                     |                                 |
|---------------------|---------------------------------|
| –                   | Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f  |
| –                   | Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g  |
| Artikel 5 Absatz 2  | Artikel 6 Absatz 2              |
| Artikel 5 Absatz 3  | Artikel 6 Absatz 3              |
| –                   | Artikel 6 Absatz 4              |
| Artikel 5a Absatz 1 | Artikel 51 Absatz 1             |
| –                   | Artikel 51 Absatz 2             |
| Artikel 5a Absatz 2 | Artikel 51 Absatz 3             |
| Artikel 6           | Artikel 7                       |
| Artikel 7 Absatz 1  | Artikel 8 Absatz 1              |
| Artikel 7 Absatz 2  | Artikel 8 Absatz 2              |
| Artikel 7 Absatz 3  | Artikel 52                      |
| Artikel 7 Absatz 4  | –                               |
| Artikel 7 Absatz 5  | Artikel 8 Absatz 3              |
| Artikel 7 Absatz 6  | Artikel 8 Absatz 4              |
| Artikel 7 Absatz 7  | Artikel 8 Absatz 5              |
| Artikel 8 Absatz 1  | Artikel 9 Absatz 1              |
| Artikel 8 Absatz 2  | Artikel 9 Absatz 2              |
| Artikel 8 Absatz 3  | Artikel 9 Absatz 3              |
| Artikel 9           | Artikel 10                      |
| Artikel 10          | Artikel 11                      |
| Artikel 11          | Artikel 12                      |
| Artikel 12 Absatz 1 | Artikel 13 Absatz 1             |
| Artikel 12 Absatz 2 | Artikel 13 Absatz 3             |
| Artikel 12 Absatz 3 | Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a |
| Artikel 12 Absatz 4 | Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b |

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| –                   | Artikel 13 Absatz 4 |
| –                   | Artikel 13 Absatz 5 |
| Artikel 12 Absatz 5 | Artikel 13 Absatz 6 |
| Artikel 12 Absatz 6 | Artikel 13 Absatz 7 |
| –                   | Artikel 13 Absatz 8 |
| Artikel 13 Absatz 1 | Artikel 14 Absatz 1 |
| Artikel 13 Absatz 2 | Artikel 14 Absatz 2 |
| Artikel 13 Absatz 3 | Artikel 14 Absatz 3 |
| Artikel 13 Absatz 4 | Artikel 14 Absatz 4 |
| –                   | Artikel 14 Absatz 5 |
| Artikel 14 Absatz 1 | Artikel 17 Absatz 1 |
| Artikel 14 Absatz 2 | Artikel 17 Absatz 2 |
| Artikel 14 Absatz 3 | Artikel 17 Absatz 3 |
| Artikel 14 Absatz 4 | Artikel 17 Absatz 4 |
| Artikel 14 Absatz 5 | Artikel 17 Absatz 5 |
| Artikel 14 Absatz 6 | Artikel 17 Absatz 6 |
| Artikel 14 Absatz 7 | Artikel 17 Absatz 7 |
| Artikel 15          | Artikel 15          |
| Artikel 16          | Artikel 16          |
| Artikel 17          | Artikel 18          |
| Artikel 18          | Artikel 19          |
| Artikel 19 Absatz 1 | Artikel 20 Absatz 1 |
| Artikel 19 Absatz 2 | Artikel 20 Absatz 2 |
| Artikel 19 Absatz 3 | Artikel 20 Absatz 3 |
| Artikel 19 Absatz 4 | Artikel 20 Absatz 4 |
| –                   | Artikel 20 Absatz 5 |

|                                                  |                                                  |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Artikel 21                                       | Artikel 54                                       |
| –                                                | Artikel 21                                       |
| Artikel 22                                       | Artikel 22                                       |
| Artikel 23                                       | Artikel 23                                       |
| Artikel 24 Absatz 1                              | Artikel 24 Absatz 1                              |
| Artikel 24 Absatz 2 Einleitung                   | Artikel 24 Absatz 2                              |
| Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a                  | Artikel 24 Absatz 2                              |
| Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b                  | –                                                |
| Artikel 24 Absatz 3                              | Artikel 24 Absatz 3                              |
| Artikel 24 Absatz 4                              | Artikel 24 Absatz 4                              |
| Artikel 24 Absatz 5 Einleitung                   | Artikel 24 Absatz 5 Einleitung                   |
| Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe a<br>Unterabsatz 1 | Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe a<br>Unterabsatz 1 |
| Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe a<br>Unterabsatz 2 | –                                                |
| Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe b                  | Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe b                  |
| Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe c                  | Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe c                  |
| Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe d                  | Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe d                  |
| Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe e                  | Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe e                  |
| Artikel 24 Absatz 6                              | Artikel 24 Absatz 6                              |
| Artikel 24 Absatz 7                              | Artikel 24 Absatz 7                              |
| Artikel 25                                       | Artikel 25                                       |
| Artikel 26                                       | Artikel 26                                       |
| Artikel 27                                       | Artikel 27                                       |
| Artikel 28 Absatz 1 Einleitung                   | Artikel 28 Absatz 1 Einleitung                   |
| Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a                  | Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a                  |
| Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b                  | Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b                  |

|                     |                                 |
|---------------------|---------------------------------|
| –                   | Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c |
| –                   | Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d |
| Artikel 28 Absatz 2 | Artikel 28 Absatz 2             |
| Artikel 28 Absatz 3 | Artikel 28 Absatz 3             |
| Artikel 28 Absatz 4 | Artikel 28 Absatz 4             |
| Artikel 29          | Artikel 29                      |
| –                   | Artikel 30                      |
| Artikel 30 Absatz 1 | Artikel 31 Absatz 1             |
| Artikel 30 Absatz 2 | Artikel 31 Absatz 2             |
| Artikel 30 Absatz 3 | Artikel 31 Absatz 3             |
| Artikel 30 Absatz 4 | Artikel 31 Absatz 4             |
| Artikel 30 Absatz 5 | Artikel 31 Absatz 5             |
| Artikel 30 Absatz 6 | Artikel 31 Absatz 6             |
| –                   | Artikel 31 Absatz 7             |
| Artikel 30 Absatz 7 | Artikel 31 Absatz 8             |
| Artikel 30 Absatz 8 | Artikel 31 Absatz 9             |
| Artikel 31 Absatz 1 | Artikel 33 Absatz 1             |
| Artikel 31 Absatz 2 | Artikel 33 Absatz 2             |
| Artikel 31 Absatz 3 | Artikel 33 Absatz 3             |
| Artikel 31 Absatz 4 | Artikel 33 Absatz 2             |
| –                   | Artikel 33 Absatz 5             |
| –                   | Artikel 33 Absatz 6             |
| –                   | Artikel 33 Absatz 7             |
| Artikel 32          | Artikel 32                      |
| –                   | Artikel 34                      |
| –                   | Artikel 35                      |



|                                 |                                 |
|---------------------------------|---------------------------------|
| –                               | Artikel 36                      |
|                                 | Artikel 37                      |
| –                               | Artikel 38                      |
| –                               | Artikel 39                      |
| –                               | Artikel 40                      |
| –                               | Artikel 41                      |
| –                               | Artikel 42                      |
| –                               | Artikel 43                      |
| –                               | Artikel 44                      |
| –                               | Artikel 45                      |
| –                               | Artikel 46                      |
| –                               | Artikel 47                      |
| –                               | Artikel 48                      |
| –                               | Artikel 49                      |
| –                               | Artikel 50                      |
| –                               | Artikel 53                      |
| –                               | Artikel 55                      |
| –                               | Artikel 56                      |
| –                               | Artikel 57                      |
| Artikel 33 Absatz 1 Einleitung  | Artikel 58 Absatz 1 Einleitung  |
| Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a | Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a |
| –                               | Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b |
| –                               | Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c |
| Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b | Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe d |
| Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c | Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe e |
| Artikel 33 Absatz 2             | Artikel 58 Absatz 2             |

|                                 |                                 |
|---------------------------------|---------------------------------|
| Artikel 33 Absatz 3             | Artikel 58 Absatz 3             |
| Artikel 33 Absatz 4             | Artikel 58 Absatz 4             |
| –                               | Artikel 58 Absatz 5             |
| Artikel 34 Absatz 1 Einleitung  | Artikel 59 Absatz 1 Einleitung  |
| Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a | Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a |
| Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b | Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b |
| Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c | Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c |
| –                               | Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d |
| –                               | Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe e |
| –                               | Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe f |
| –                               | Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe g |
| –                               | Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe h |
| Artikel 34 Absatz 2             | –                               |
| –                               | Artikel 59 Absatz 2             |
| –                               | Artikel 59 Absatz 3             |
| Artikel 34 Absatz 3             | Artikel 59 Absatz 4             |
| Artikel 34 Absatz 4             | Artikel 59 Absatz 5             |
| –                               | Artikel 59 Absatz 6             |
| –                               | Artikel 59 Absatz 7             |
| Artikel 35                      | –                               |
| –                               | Artikel 60                      |
| Artikel 36 Absatz 1             | Artikel 61 Absatz 1             |
| Artikel 36 Absatz 2             | Artikel 61 Absatz 2             |
| Artikel 36 Absatz 3             | –                               |
| –                               | Artikel 61 Absatz 3             |
| Artikel 37                      | Artikel 62                      |

|            |             |
|------------|-------------|
| –          | Artikel 63  |
| Artikel 38 | Artikel 64  |
| Artikel 39 | Artikel 65  |
| Anhang A   | Anhang I    |
| Anhang B   | Anhang II   |
| Anhang C   | Anhang III  |
| Anhang D   | Anhang IX   |
| –          | Anhang IV   |
| –          | Anhang V    |
| –          | Anhang VI   |
| –          | Anhang VII  |
| –          | Anhang VIII |

**ANHANG XII**  
**FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN**

**Inhalt**

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE **Error! Bookmark not defined.**
  - 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative ..... **Error! Bookmark not defined.**
  - 1.2. Politikbereich(e) ..... **Error! Bookmark not defined.**
  - 1.3. Ziel(e) ..... **Error! Bookmark not defined.**
    - 1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e) ..... **Error! Bookmark not defined.**
    - 1.3.2. Einzelziel(e) ..... **Error! Bookmark not defined.**
    - 1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen ..... **Error! Bookmark not defined.**
    - 1.3.4. Leistungsindikatoren ..... **Error! Bookmark not defined.**
  - 1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft ..... **Error! Bookmark not defined.**
  - 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative ..... **Error! Bookmark not defined.**
    - 1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative ..... **Error! Bookmark not defined.**
    - 1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre. .... **Error! Bookmark not defined.**
    - 1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse **Error! Bookmark not defined.**
    - 1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten ..... **Error! Bookmark not defined.**
    - 1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung ..... **Error! Bookmark not defined.**
  - 1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen ..... **Error! Bookmark not defined.**
  - 1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en) ..... **Error! Bookmark not defined.**
2. VERWALTUNGSMABNAHMEN ..... **Error! Bookmark not defined.**
  - 2.1. Überwachung und Berichterstattung ..... **Error! Bookmark not defined.**
  - 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e) ..... **Error! Bookmark not defined.**
    - 2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen ..... **Error! Bookmark not defined.**
    - 2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle ..... **Error! Bookmark not defined.**
    - 2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie

|          |                                                                                                                       |                                     |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
|          | Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss) .....                            | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 2.3.     | Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten .....                                                                    | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 3.       | GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE .....                                               | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 3.1.     | Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan .....                      | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 3.2      | Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel                                                     | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 3.2.1.   | Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel                                                 | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 3.2.1.1. | Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan .....                                                                    | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 3.2.2.   | Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)..... | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 3.2.3.   | Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel                                                 | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 3.2.3.1. | Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan .....                                                                    | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 3.2.4.   | Geschätzter Personalbedarf .....                                                                                      | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 3.2.4.1. | Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt .....                                                                     | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 3.2.5.   | Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....                   | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 3.2.6.   | Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen                                                           | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 3.2.7.   | Beiträge Dritter.....                                                                                                 | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 4.       | DIGITALE ASPEKTE.....                                                                                                 | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 4.1.     | Anforderungen von digitaler Relevanz .....                                                                            | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 4.2.     | Daten .....                                                                                                           | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 4.3.     | Digitale Lösungen .....                                                                                               | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 4.4.     | Interoperabilitätsbewertung.....                                                                                      | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |
| 4.5.     | Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung                                                                    | <b>Error! Bookmark not defined.</b> |

## 1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

### 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen und die Europäische Fernteilnahmeanordnung (Neufassung)

### 1.2. Politikbereich(e)

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

### 1.3. Ziel(e)

#### 1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Das allgemeine Ziel der Initiative besteht darin, einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu leisten, indem die wirksame, sichere und grundrechtskonforme justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt wird. Der Vorschlag enthält eine Frist für die Umsetzung sowie einen Zeitplan für die digitale Umsetzung des Instruments.

Dieses Ziel wird durch die Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) bei der grenzüberschreitenden Erhebung von Beweismitteln in Strafsachen und die Schaffung eines Unionsrahmens zur Erleichterung der Fernteilnahme von Verdächtigen, beschuldigten Personen und Opfern von Straftaten an Gerichtsverhandlungen in Strafsachen erreicht, sofern sie sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, und zwar mittels Erlass Europäischer Fernteilnahmeanordnungen (EFA) sowie durch die weitere Verbesserung des sicheren elektronischen Austauschs der entsprechenden Formulare und der offiziellen Kommunikation über das dezentrale IT-System.

Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieses Ziels werden auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten jährlich zu erhebenden und zu übermittelnden statistischen Daten überwacht, einschließlich der Daten über die übermittelten, anerkannten, vollstreckten oder versagten EEA und EFA, die eingelegten Rechtsbehelfe und die für die Anerkennung und/oder Erledigung von Ersuchen benötigte Zeit.

#### 1.3.2. Einzelziel(e)

##### **Einzelziel Nr. 1**

Verbesserung der Wirksamkeit, Rechtsklarheit und Kohärenz des Rahmens für die Europäische Ermittlungsanordnung hinsichtlich der grenzüberschreitenden Erhebung von Beweismitteln in Strafsachen bis zum Ende der Umsetzungsfrist, unter anderem durch deutlichere Vorschriften für den Erlass, die Anerkennung und die Vollstreckung von EEA, Mitteilungen und damit zusammenhängenden Ersuchen, wobei die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte und der Verfahrensgarantien zu gewährleisten ist.

Die Fortschritte bei der Erreichung dieses Ziels werden insbesondere anhand jährlicher Statistiken über die Anzahl der übermittelten, vollstreckten oder versagten EEA und Mitteilungen, die Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung, die eingelegten Rechtsbehelfe sowie die für die Übermittlung von

Beweismitteln oder Entscheidungen über die für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung benötigte Zeit gemessen.

### **Einzelziel Nr. 2**

Schaffung eines Unionsrahmens für den Erlass, die Anerkennung und die Vollstreckung von EFA bis zum Ende der Umsetzungsfrist, der es Verdächtigen, beschuldigten Personen und Opfern von Straftaten, die den Status einer vom Verfahren betroffenen Partei haben, ermöglicht, sofern sie sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, wirksam und sicher mittels Videokonferenz- oder anderen Fernkommunikationstechnologien an Gerichtsverhandlungen in Strafsachen teilzunehmen, wobei der Grundsatz des fairen Verfahrens und die wirksame Ausübung ihrer Verfahrensrechte gewahrt bleiben.

Die Fortschritte bei der Erreichung dieses Ziels werden insbesondere anhand jährlicher Statistiken über die Anzahl der übermittelten, anerkannten, vollstreckten oder versagten EFA, den Stand des jeweiligen Verfahrens, die Kategorien der betroffenen Personen, die Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung, die eingelegten Rechtsbehelfe sowie die für die Vollstreckung von EFA oder die Übermittlung von Entscheidungen über die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung benötigte Zeit gemessen.

### **Einzelziel Nr. 3**

Unterstützung des sicheren, zuverlässigen und interoperablen elektronischen Austauschs von EEA, EFA, Mitteilungen, Ersuchen und der damit zusammenhängenden offiziellen Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden über das dezentrale IT-System innerhalb des entsprechenden Zeitplans für die digitale Umsetzung sowie Erleichterung der Erhebung durch entsprechende Programmierung und der jährlichen Übermittlung der für die Überwachung und Bewertung erforderlichen statistischen Daten.

Die Fortschritte bei der Erreichung dieses Ziels werden insbesondere anhand der Verfügbarkeit und Nutzung der entsprechenden digitalen Formulare und Kommunikationswege sowie anhand der jährlichen Übermittlung statistischer Daten durch die Mitgliedstaaten gemessen.

#### **1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen**

*Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.*

Der Vorschlag dürfte den zuständigen nationalen Behörden zugutekommen, da er deutlichere und wirksamere Vorschriften für die grenzübergreifende justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen vorsieht, insbesondere für den Erlass, die Anerkennung und die Vollstreckung von EEA und EFA.

Durch den Abbau praktischer und rechtlicher Hindernisse für die Teilnahme an Strafverfahren aus einem anderen Mitgliedstaat unter Gewährleistung der Achtung der Grundrechte und der Verfahrensgarantien dürften auch Verdächtige, beschuldigte Personen und Opfer von Straftaten von dem Vorschlag profitieren.

Es ist zu erwarten, dass der Vorschlag den Mitgliedstaaten zugutekommt, da im Rahmen des Vorschlags ein sicherer und effizienter elektronischer Datenaustausch über das dezentrale IT-System ermöglicht und die Verfügbarkeit zuverlässiger statistischer Daten für Zwecke der Überwachung und Bewertung verbessert wird.

#### 1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

##### **Einzelziel Nr. 1: Verbesserung der Funktionsweise der EEA**

Indikator: durchschnittlich benötigte Zeit für die Übermittlung von Entscheidungen über die Anerkennung/Vollstreckung oder die Versagung der Anerkennung/Vollstreckung.

Ausgangswerte: keine zuverlässigen, umfassenden und EU-weit veröffentlichten Ausgangswerte verfügbar. Angesichts der laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Digitalisierung der geltenden EEA-Richtlinie könnten ab März 2028 Ausgangswerte festgelegt werden.

Richtwert: schrittweise Verkürzung der Bearbeitungszeiten im Einklang mit den in der Richtlinie festgelegten Fristen.

##### **Einzelziel Nr. 2: Festlegung des EFA-Rahmens**

Indikator: Anzahl und Anteil der anerkannten und vollstreckten oder versagten EFA.

Ausgangswerte: keine, da es sich bei der EFA um ein neues Instrument handelt.

Richtwert: wirksame Verwendung der EFA ab dem ersten vollständigen Jahr der Anwendung, mit verfügbaren jährlichen Daten für alle durch die Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten.

##### **Einzelziel Nr. 3: Unterstützung eines sicheren digitalen Austauschs und einer sicheren Überwachung**

Indikator: Anteil der Mitgliedstaaten, die der Kommission vollständige jährliche statistische Daten übermitteln.

Ausgangswerte: keine zuverlässigen, umfassenden und EU-weit veröffentlichten Ausgangswerte verfügbar.

Richtwert: jährliche Übermittlung vollständiger aggregierter statistischer Daten, die sich auf die in der Richtlinie festgelegten Kategorien erstrecken, durch alle durch die Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten.

#### 1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

☒ eine neue Maßnahme

☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme<sup>9</sup>

☐ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

#### 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

##### 1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Kurzfristig erfordert die Initiative die Annahme der Neufassung der Richtlinie, gefolgt von den erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.



Die Mitgliedstaaten müssen ihre nationalen Rechtsrahmen sowie ihre verfahrenstechnischen und praktischen Vorschriften anpassen, um den überarbeiteten Rahmen für die EEA und die neuen Vorschriften über die EFA anzuwenden.

Parallel dazu muss die Kommission den erforderlichen Durchführungsrechtsakt gemäß der Digitalisierungsverordnung (Verordnung (EU) 2023/2844) ausarbeiten, um sicherzustellen, dass das dezentrale IT-System die mit dieser Richtlinie eingeführten oder vorgenommenen Änderungen der Verfahren unterstützt, unter anderem im Hinblick auf den Austausch von EEA, EFA, Mitteilungen, Ersuchen und der damit zusammenhängenden offiziellen Kommunikation. Die Kommission wird zudem die Weiterentwicklung und Anpassung der Referenzimplementierungssoftware fortsetzen.

Die Einführung wird voraussichtlich nach folgendem Zeitplan erfolgen:

1. Sobald der Vorschlag von den gesetzgebenden Organen angenommen wurde, tritt die Richtlinie innerhalb von 20 Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
2. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten müssen die Mitgliedstaaten die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen nationalen Maßnahmen erlassen und mitteilen. Im selben Zeitraum wird die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zu dem im Rahmen der Digitalisierungsverordnung eingerichteten dezentralen IT-System erlassen.
3. Ab dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der Richtlinie gelten die überarbeiteten Vorschriften zu den EEA und der neue EFA-Rahmen für Verfahren, die ab diesem Zeitpunkt übermittelt werden.
4. Für Verfahren, bei denen eine Anpassung des dezentralen IT-Systems erforderlich ist, gelten die entsprechenden Kommunikationsvorschriften ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts folgt (vgl. Nr. 2 oben).
5. Langfristig wird die Kommission die Anwendung der Richtlinie auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen und jährlichen statistischen Daten überwachen. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der entsprechenden Durchführungsrechtsakte wird ein Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorgelegt.

- 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

#### **Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante)**

Maßnahmen auf Unionsebene sind erforderlich, da die Initiative die grenzübergreifende justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betrifft, die von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden kann. Unterschiedliche nationale Vorschriften und Praktiken hinsichtlich der Erhebung von Beweismitteln, der Fernteilnahme an Gerichtsverhandlungen in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedstaat und der Kommunikation zwischen den zuständigen

Behörden führen zu Rechtsunsicherheit, Verzögerungen und einem uneinheitlichen Schutz der Verfahrensrechte.

Daher sind Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich, um einen kohärenten Rahmen zu gewährleisten, der auf gegenseitiger Anerkennung, gemeinsamen Verfahrensgarantien und einer sicheren elektronischen Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten beruht.

#### **Erwarteter EU-Mehrwert (ex post)**

Mit der Initiative soll ein EU-Mehrwert geschaffen werden, indem die Wirksamkeit, Schnelligkeit und Kohärenz der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verbessert werden. Sie wird den zuständigen Behörden und den betroffenen Personen mehr Rechtssicherheit bieten, die Fragmentierung verringern und den Zugang zur Justiz im Zusammenhang mit der Fernteilnahme an Gerichtsverhandlungen in Strafsachen verbessern sowie den sicheren und interoperablen elektronischen Datenaustausch über das dezentrale IT-System erleichtern.

Außerdem wird durch die Initiative die Verfügbarkeit vergleichbarer statistischer Daten verbessert, wodurch eine bessere Überwachung, Bewertung und künftige Politikgestaltung auf Unionsebene unterstützt werden.

#### *1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Die Initiative stützt sich auf die Erfahrungen der Kommission bei der Umsetzung vergleichbarer Rechtsinstrumente der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit und der Digitalisierung, insbesondere der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken (Verordnung (EU) 2020/1784), der Beweisaufnahmeverordnung (Verordnung (EU) 2020/1783), der Digitalisierungsverordnung (Verordnung (EU) 2023/2844), der Verordnung über elektronische Beweismittel (Verordnung (EU) 2023/1543) und, in jüngerer Zeit, der Verordnung über die Übertragung von Verfahren (Verordnung (EU) 2024/3011).

Die Erfahrungen mit der Digitalisierung dieser Instrumente haben gezeigt, dass zwei Aspekte in Bezug auf die erforderliche Zeit, die Ressourcen und die Koordinierung häufig unterschätzt werden: 1) die Erzielung eines rechtskonformen und in der Praxis umsetzbaren gemeinsamen Verständnisses hinsichtlich Auslegungsfragen und praktischer Umsetzungsmodalitäten; 2) die Einigung über die zugrunde liegenden technischen Normen, Spezifikationen und Geschäftsprozesse, die für einen wirksamen grenzüberschreitenden digitalen Austausch erforderlich sind.

Diese Überlegungen wurden bei der in diesem Dokument dargelegten Ressourcenplanung berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen, politischen, koordinatorischen und technischen Arbeiten, die für die Ausarbeitung von Durchführungsmaßnahmen, die Entwicklung oder Anpassung der Referenzimplementierungssoftware und die Unterstützung der Mitgliedstaaten während der Umsetzung erforderlich sind.

#### *1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2028 bis 2034 sowie mit dem vorgeschlagenen Programm „Justiz“ für denselben Zeitraum. Mit dem vorgeschlagenen Programm „Justiz“ sollen die justizielle Zusammenarbeit in Zivil-

und Strafsachen, die justizielle Aus- und Fortbildung und der Zugang zur Justiz weiterhin unterstützt werden, und in seinem Rahmen wird ein verstärkter Schwerpunkt auf die Digitalisierung der Justiz gelegt.

Es wird erwartet, dass die Initiative Synergien mit dem vorgeschlagenen Programm „Justiz“ schafft, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit, die Entwicklung und den Einsatz digitaler Instrumente sowie die wirksame Umsetzung der Instrumente der Union im Bereich der Justiz. Sie steht zudem im Einklang mit der Digitalisierungsverordnung (Verordnung (EU) 2023/2844), mit der ein umfassender Rahmen für die sichere elektronische Kommunikation bei der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit geschaffen wurde.

Die Verhandlungen über das nächste MFR-Paket und das vorgeschlagene Programm „Justiz“ für den Zeitraum 2028 bis 2034 dauern noch an. Die Finanzplanung für diese Initiative erfolgt daher unbeschadet des endgültigen Ergebnisses der entsprechenden Haushalts- und Gesetzgebungsverfahren.

1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Die Umsetzung der Richtlinie wird sowohl interne Ressourcen als auch externes Fachwissen erfordern, insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierungskomponenten der Initiative. Dies umfasst rechtliche, politische und koordinatorische Arbeiten innerhalb der Kommission sowie technische Arbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, Anpassung, Erprobung, Wartung und Unterstützung des dezentralen IT-Systems und seiner Komponenten.

Zu den Finanzierungsoptionen gehören daher die Nutzung interner Ressourcen sowie die Auftragsvergabe an externe Dienstleister, insbesondere für die Softwareentwicklung und die technische Unterstützung bei der Kommission.

Angeichts der Vielzahl laufender und geplanter Digitalisierungsinitiativen im Justizbereich und der Notwendigkeit, die rechtzeitige Umsetzung bestehender rechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen, ist der Spielraum für eine Umschichtung begrenzt. Jede Umschichtung müsste daher sorgfältig im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf andere vorrangige Vorgänge und gesetzliche Umsetzungsfristen bewertet werden.

**1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen**

☐ **Befristete Laufzeit**

- ☐ Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- ☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☒ **Unbefristete Laufzeit**

- Anlaufphase von 2028 bis 2030
- Anschließend reguläre Umsetzung

**1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)<sup>10</sup>**

☒ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

- ☒ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- ☐ über Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- ☐ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- ☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder

<sup>10</sup> Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache):  
<https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können

Bemerkungen

|           |
|-----------|
| Entfällt. |
|-----------|

## 2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

### 2.1. Überwachung und Berichterstattung

Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der in dieser Richtlinie genannten Durchführungsrechtsakte muss die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorlegen. Darüber hinaus ist in der Richtlinie eine kontinuierliche und umfassende jährliche statistische Berichterstattung vorgesehen.

### 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

#### 2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Diese Richtlinie berührt nicht die bestehenden Arten der Mittelverwaltung, die Zahlungsmodalitäten oder die Kontrollsysteme der Kommission.

Mit der Richtlinie wird unter anderem ein digitaler Kanal für die elektronische Kommunikation zwischen den zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union im Bereich Justiz und Inneres eingerichtet. Dieser Kanal wird für die elektronische Kommunikation im Zusammenhang mit europäischen Ermittlungsanordnungen, Mitteilungen und europäischen Ferneteilnahmeanordnungen sowie für die damit zusammenhängende offizielle Kommunikation genutzt.

Die Umsetzung erfordert die Ausarbeitung technischer Spezifikationen und Normen, die Entwicklung von Software sowie die Koordinierung zwischen den nationalen Behörden und allen anderen beteiligten Akteuren. Angesichts des derzeit geringen Digitalisierungsgrads der Kommunikation in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug in den Mitgliedstaaten ist in der Richtlinie vorgesehen, dass die Kommission eine Softwareanwendung, die sogenannte „Referenzimplementierung“, entwickelt.

Die Art des Haushaltsvollzugs stützt sich daher auf die für die Kommission geltenden bestehenden Regelungen. Die Durchführung wird durch den Einsatz von IT-Ressourcen und durch Auftragsvergabe im Rahmen der einschlägigen operativen Haushaltslinien erfolgen, insbesondere für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Durchführungsrechtsakt und der Entwicklung der Referenzimplementierungssoftware.

Der vorgeschlagene Durchführungsansatz unterliegt der für die betreffenden Tätigkeiten der Kommission geltenden Standardkontrollstrategie, einschließlich der einschlägigen Verfahren in den Bereichen Auftragsvergabe, Finanzmanagement, Projektmanagement, Rechnungsprüfung und interne Kontrolle.

#### 2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Es bestehen im Wesentlichen folgende Risiken:

a) **Schwierigkeiten bei der Einigung über die technischen Spezifikationen** für das dezentrale IT-System, die im Durchführungsrechtsakt festzulegen sind.

b) **Zeit- und Kostenüberschreitungen aufgrund unvorhergesehener Probleme bei der IT-Implementierung** im Rahmen der Entwicklung des dezentralen IT-

Systems. Dieses Risiko wird dadurch gemindert, dass die wichtigsten Bausteine, die für die Entwicklung des dezentralen IT-Systems erforderlich sind, bereits vorhanden und ausgereift sind: e-CODEX, das wiederum auf dem eDelivery-Baustein basiert, sowie die von der Kommission entwickelte Referenzimplementierungssoftware.

Diesem Risiko wird durch die für die von der Kommission entwickelten IT-Systeme geltenden Standardsysteme der internen Kontrolle Rechnung getragen, insbesondere durch Kontrollen in den Bereichen Governance-Aufsicht, Projektmanagement und Risikomanagement.

c) **Verzögerungen bei der Implementierung und Einführung auf Ebene der Mitgliedstaaten**, insbesondere durch die jeweiligen nationalen Behörden, die für die Anbindung an das dezentrale IT-System und dessen Nutzung zuständig sind. Dieses Risiko wird gemindert, indem sichergestellt wird, dass der Zeitplan für die Implementierung realistisch ist und mit den Mitgliedstaaten abgestimmt wird, und indem regelmäßige Folgemaßnahmen durchgeführt werden und die für die Umsetzung zuständigen Akteure technische Unterstützung erhalten.

- 2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Diese Richtlinie berührt nicht die Kosteneffizienz der bestehenden Kontrollen der Kommission.

## 2.3. **Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

Die für diese Richtlinie erforderlichen Mittel werden durch die für die Kommission geltenden bestehenden Betrugsbekämpfungs-, Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen gedeckt.

### 3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Insbesondere hängt die im Rahmen des Programms „Justiz“ vorgesehene Mittelzuweisung weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und sollte gegebenenfalls durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Mittelausstattung des Programms finanziert werden. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

#### 3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

*In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien*

| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens | Haushaltslinie                                       | Art der Ausgaben     | Beiträge                       |                                                                 |                          |                                 |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------|
|                                       | Nummer                                               | GM/NGM <sup>11</sup> | von EFTA-Ländern <sup>12</sup> | von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten <sup>13</sup> | von anderen Drittländern | andere zweckgebundene Einnahmen |
| 2                                     | 07 07 01 – Förderung der justiziellen Zusammenarbeit | NGM                  | NEIN                           | NEIN                                                            | NEIN                     | NEIN                            |
|                                       |                                                      |                      |                                |                                                                 |                          |                                 |

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

*In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien*

| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens | Haushaltslinie | Art der Ausgaben | Beiträge         |                                                   |                          |                                 |
|---------------------------------------|----------------|------------------|------------------|---------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------|
|                                       | Nummer         | GM/NGM           | von EFTA-Ländern | von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten | von anderen Drittländern | andere zweckgebundene Einnahmen |
|                                       |                |                  |                  |                                                   |                          |                                 |

<sup>11</sup> GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

<sup>12</sup> EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

<sup>13</sup> Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.



|  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

3.2 Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens                                                          |  | Nummer |  | 2               |                 |           |       |       |       |       |       |       |       |                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--------|--|-----------------|-----------------|-----------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|----------------------------|
| GD JUST                                                                                        |  |        |  |                 |                 |           |       |       |       |       |       |       |       | MFR 2028-2034<br>INSGESAMT |
|                                                                                                |  |        |  |                 |                 |           |       |       |       |       |       |       |       |                            |
|                                                                                                |  |        |  |                 |                 |           |       |       |       |       |       |       |       |                            |
| Operative Mittel                                                                               |  |        |  |                 |                 |           |       |       |       |       |       |       |       |                            |
| Haushaltslinie 07 07 01 – Förderung der justiziellen<br>Zusammenarbeit                         |  |        |  | Verpflichtungen | (1a)            | 0,300     | 0,300 | 0,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 12,100                     |
|                                                                                                |  |        |  |                 |                 | Zahlungen | 0,300 | 0,300 | 0,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300                      |
|                                                                                                |  |        |  | Haushaltslinie  | Verpflichtungen | (1b)      |       |       |       |       |       |       |       |                            |
| Zahlungen                                                                                      |  |        |  |                 |                 |           |       |       |       |       |       |       | 0     |                            |
| Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel <sup>14</sup> |  |        |  |                 |                 |           |       |       |       |       |       |       |       |                            |
| Haushaltslinie                                                                                 |  |        |  |                 | (3)             |           |       |       |       |       |       |       |       | 0                          |
| Mittel INSGESAMT                                                                               |  |        |  | Verpflichtungen | =1a+1b+<br>3    | 0,300     | 0,300 | 0,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 12,100                     |
|                                                                                                |  |        |  |                 |                 |           |       |       |       |       |       |       |       |                            |

<sup>14</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

| für GD JUST |  | Zahlungen | =2a+2b+<br>3 | 0,300 | 0,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 12,100 |
|-------------|--|-----------|--------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
|-------------|--|-----------|--------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben für das Programm „Justiz“ für das Jahr 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittelzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

|                                                                                                  |                 | Jahr  | Jahr  | Jahr  | Jahr  | Jahr  | Jahr  | Jahr  | Jahr   | Jahr | MFR 2028-2034<br>INSGESAMT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|------|----------------------------|
|                                                                                                  |                 | 2028  | 2029  | 2030  | 2031  | 2032  | 2033  | 2034  |        |      |                            |
| Operative<br>Mittel<br>INSGESAMT                                                                 | Verpflichtungen | 0,300 | 0,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 12,100 |      |                            |
|                                                                                                  | Zahlungen       | 0,300 | 0,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 12,100 |      |                            |
| Aus der Dotation bestimmter spezifischer<br>Programme finanzierte Verwaltungsmittel<br>INSGESAMT |                 | (6)   | 0     | 0     | 0     | 0     | 0     | 0     | 0      |      |                            |
| <b>Mittel INSGESAMT<br/>unter der RUBRIK<br/>2</b><br>des Mehrjährigen<br>Finanzrahmens          |                 | = 4+6 | 0,300 | 0,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 12,100 |      |                            |
|                                                                                                  |                 | = 5+6 | 0,300 | 0,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 12,100 |      |                            |

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

|                                 |                 | Jahr  | Jahr  | Jahr  | Jahr  | Jahr  | Jahr  | Jahr  | Jahr   | MFR 2028-2034<br>INSGESAMT |
|---------------------------------|-----------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|----------------------------|
|                                 |                 | 2028  | 2029  | 2030  | 2031  | 2032  | 2033  | 2034  |        |                            |
| • Operative Mittel<br>INSGESAMT | Verpflichtungen | 0,300 | 0,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 12,100 |                            |
|                                 |                 | 0,300 | 0,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 2,300 | 12,100 |                            |

| (alle operativen Rubriken)                                                                                    | Zahlungen       | (5)   | 0,300        | 0,300        | 2,300        | 2,300        | 2,300        | 2,300        | 2,300        | 12,100        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------|
| • Aus der Dotation bestimmter spezifischer finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken) |                 | (6)   | 0            | 0            | 0            | 0            | 0            | 0            | 0            | 0             |
| <b>Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 3</b>                                                            | Verpflichtungen | = 4+6 | <b>0,300</b> | <b>0,300</b> | <b>2,300</b> | <b>2,300</b> | <b>2,300</b> | <b>2,300</b> | <b>2,300</b> | <b>12,100</b> |
| des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)                                                               | Zahlungen       | = 5+6 | <b>0,300</b> | <b>0,300</b> | <b>2,300</b> | <b>2,300</b> | <b>2,300</b> | <b>2,300</b> | <b>2,300</b> | <b>12,100</b> |

| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens | 4 | „Verwaltungsausgaben“ <sup>15</sup> |
|---------------------------------------|---|-------------------------------------|
|---------------------------------------|---|-------------------------------------|

|                                      |         |              |              |              |              |              |              |              |                         |
|--------------------------------------|---------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-------------------------|
|                                      | GD JUST | Jahr 2028    | Jahr 2029    | Jahr 2030    | Jahr 2031    | Jahr 2032    | Jahr 2033    | Jahr 2034    | MFR 2028-2034 INSGESAMT |
| • Personalausgaben                   |         | 0,582        | 0,582        | 0,582        | 0,582        | 0,582        | 0,582        | 0,582        | 4,074                   |
| • Sonstige Verwaltungsausgaben       |         | 0,140        | 0,140        | 0            | 0            | 0            | 0            | 0            | 0,280                   |
| <b>INSGESAMT FÜR GD &lt;JUST&gt;</b> | Mittel  | <b>0,722</b> | <b>0,722</b> | <b>0,582</b> | <b>0,582</b> | <b>0,582</b> | <b>0,582</b> | <b>0,582</b> | <b>4,354</b>            |

<sup>15</sup> Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

| Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens |  | (Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.) | 0,722 | 0,722 | 0,582 | 0,582 | 0,582 | 0,582 | 0,582 | 4,354 |
|--------------------------------------------------------------------|--|-----------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
|--------------------------------------------------------------------|--|-----------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

|                                                                            | Jahr<br>2028 | Jahr<br>2029 | Jahr<br>2030 | Jahr<br>2031 | Jahr<br>2032 | Jahr<br>2033 | Jahr<br>2034 | MFR 2028-2034<br>INSGESAMT |
|----------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|----------------------------|
| Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens | 1,022        | 1,022        | 2,882        | 2,882        | 2,882        | 2,882        | 2,882        | 16,454                     |
|                                                                            | 1,022        | 1,022        | 2,882        | 2,882        | 2,882        | 2,882        | 2,882        | 16,454                     |

3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

**Ergänzende Anmerkung:** Das Einzelziel Nr. 1 betrifft die Verbesserung des allgemeinen Rechtsrahmens und beschränkt sich nicht auf Aspekte der Digitalisierung, wie sie unter den Einzelzielen Nr. 2 und Nr. 3 dargelegt sind. Es ist daher in der nachstehenden Tabelle nicht als eigenständiges Ziel aufgeführt.

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Ziele und<br>Outputs<br>angeben |                   | Jahr<br>2028        | Jahr<br>2029 | Jahr<br>2030 | Jahr<br>2031 | Bei länger andauernden Auswirkungen<br>(siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen. | INSGESAMT |        |        |        |
|---------------------------------|-------------------|---------------------|--------------|--------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------|--------|--------|
|                                 | OUTPUTS           |                     |              |              |              |                                                                                    |           |        |        |        |
|                                 | Art <sup>16</sup> | Durchschnittskosten | Anzahl       | Kosten       | Anzahl       | Kosten                                                                             | Anzahl    | Kosten | Anzahl | Kosten |

<sup>16</sup> Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

| EINZELZIEL Nr. 2 <sup>17</sup>     |                                                                                                  |       |       |       |       |       |   |   |   |   |   |   |       |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|---|---|---|---|---|---|-------|
| - Output                           | Ausarbeitung und Gestaltung der Funktionen zur statistischen Erfassung                           | 0,050 | 1     | 0,050 | 1     | 0,050 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,100 |
| Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2 |                                                                                                  | 1     | 0,050 | 1     | 0,050 | 0     | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,100 |
| EINZELZIEL Nr. 3                   |                                                                                                  |       |       |       |       |       |   |   |   |   |   |   |       |
| - Output                           | Technische Spezifikationen für die Durchführung rechtsakte, einschließlich Geschäftsprozessessmo | 0,250 | 1     | 0,250 | 1     | 0,250 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,500 |

<sup>17</sup> Wie in Abschnitt 1.3.2 „Einzelziel(e)“

|                                       |                                                                                                            |       |       |   |       |   |       |   |   |       |   |       |   |       |   |       |   |       |   |        |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|---|-------|---|-------|---|---|-------|---|-------|---|-------|---|-------|---|-------|---|--------|
| - Output                              | Analys<br>e,<br>Gestalt<br>ung,<br>Umset<br>zung<br>und<br>Unterstützung<br>des<br>dezentralen<br>IT-Syste | 2,300 | 0     | 0 | 0     | 0 | 0     | 0 | 1 | 2,300 | 1 | 2,300 | 1 | 2,300 | 1 | 2,300 | 1 | 2,300 | 5 | 11,500 |
| Zwischensumme für Einzelziel<br>Nr. 3 |                                                                                                            | 1     | 0,250 | 1 | 0,250 | 1 | 0,250 | 1 | 1 | 2,300 | 1 | 2,300 | 1 | 2,300 | 1 | 2,300 | 1 | 2,300 | 7 | 12,000 |
| <b>INSGESAMT</b>                      |                                                                                                            | 2     | 0,300 | 2 | 0,300 | 1 | 0,300 | 1 | 1 | 2,300 | 1 | 2,300 | 1 | 2,300 | 1 | 2,300 | 1 | 2,300 | 9 | 12,100 |

### 3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

#### 3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

| BEWILLIGTE<br>MITTEL                       | Jahr  | Jahr  | Jahr  | Jahr  | Jahr  | Jahr  | Jahr  | 2028-<br>2034<br>INSGES<br>AMT |
|--------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------------------------------|
|                                            | 2028  | 2029  | 2030  | 2031  | 2032  | 2033  | 2034  |                                |
| RUBRIK 4                                   |       |       |       |       |       |       |       |                                |
| Personalausgaben                           | 0,582 | 0,582 | 0,582 | 0,582 | 0,582 | 0,582 | 0,582 | 4,074                          |
| Sonstige<br>Verwaltungsausgaben            | 0,140 | 0,140 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,280                          |
| Zwischensumme<br>RUBRIK 4                  | 0,722 | 0,722 | 0,582 | 0,582 | 0,582 | 0,582 | 0,582 | 4,354                          |
| Außerhalb der RUBRIK 4                     |       |       |       |       |       |       |       |                                |
| Personalausgaben                           | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000                          |
| Sonstige<br>Verwaltungsausgaben            | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000                          |
| Zwischensumme<br>außerhalb der<br>RUBRIK 4 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000                          |
|                                            |       |       |       |       |       |       |       |                                |
| INSGESAMT                                  | 0,722 | 0,722 | 0,582 | 0,582 | 0,582 | 0,582 | 0,582 | 4,354                          |

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalausweisungen ab 2028 sind vorläufig.

#### 3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

##### 3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)<sup>18</sup>

| BEWILLIGTE MITTEL                               | Jahr | Jahr | Jahr | Jahr | Jahr | Jahr | Jahr |
|-------------------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
|                                                 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 | 2032 | 2033 | 2034 |
| • Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit) |      |      |      |      |      |      |      |

<sup>18</sup> Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.



|                                                                      |                                  |          |          |          |          |          |          |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission) |                                  | 3        | 3        | 3        | 3        | 3        | 3        | 3        |
| 20 01 02 03 (EU-Delegationen)                                        |                                  | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |
| (Indirekte Forschung)                                                |                                  | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |
| (Direkte Forschung)                                                  |                                  | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |
| Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)                             |                                  | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |
| <b>• Externes Personal (in VZÄ)</b>                                  |                                  |          |          |          |          |          |          |          |
| 20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)                             |                                  | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |
| 20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)                |                                  | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |
| Haushaltslinie administr. Unterstützung                              | • in den zentralen Dienststellen | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |
| [XX.01.YY.YY]                                                        | • in den EU-Delegationen         | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |
| (VB und ANS – indirekte Forschung)                                   |                                  | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |
| (VB und ANS – direkte Forschung)                                     |                                  | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |
| Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4                  |                                  | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |
| Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4    |                                  | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        | 0        |
| <b>INSGESAMT</b>                                                     |                                  | <b>3</b> | <b>3</b> | <b>3</b> | <b>3</b> | <b>3</b> | <b>3</b> | <b>3</b> |

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

**Kommission:**

|                                  | Personal aus den Dienststellen der Kommission                                                                | Zusatzpersonal (ausnahmsweise)* |                                                                          |                             |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
|                                  |                                                                                                              | Zu finanzieren aus Rubrik 4     | Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung | Zu finanzieren aus Gebühren |
| Planstellen                      | 1 VZÄ (AD-Stellen) – intern umgeschichtet.<br>2 VZÄ (AD-Stellen) – aus dem Umschichtungspool der Kommission. | Nicht zutreffend                | Nicht zutreffend                                                         | Nicht zutreffend            |
| Externes Personal (VB, ANS, LAK) | Nicht zutreffend                                                                                             | Nicht zutreffend                | Nicht zutreffend                                                         | Nicht zutreffend            |

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beamte und Zeitbedienstete | <p><b>Kommission</b></p> <p>Für die Umsetzung des Vorschlags sind 3 VZÄ in der <b>GD JUST</b> erforderlich, die unterschiedliche und sich ergänzende Funktionen abdecken:</p> <p><b>1 VZÄ Jurist/Juristin bzw. Referent/Referentin</b> für die Leitung der Arbeit des zuständigen Ausschusses, die Koordinierung der Interessenträger und die Zusammenarbeit mit dem IT-Entwicklungsteam bei der Festlegung von Geschäftsprozessen und Systemanforderungen.</p> <p><b>1 VZÄ IT-Projektmanager/Projektmanagerin</b>, verantwortlich für die Rolle des Produktinhabers, die Festlegung und Verwaltung der Implementierung des IT-Systems, die Koordinierung der technischen Umsetzung sowie die Sicherstellung, dass das Produkt im Einklang mit den geltenden rechtlichen und operativen Anforderungen bereitgestellt wird.</p> <p><b>1 VZÄ Finanzbeauftragter/Finanzbeauftragte</b> für die Verwaltung der finanziellen Aspekte der Maßnahme, einschließlich Auftragsvergabe, externen Verträgen, Haushaltsvollzug, Zahlungen und der damit verbundenen Berichterstattung.</p> <p>Derzeit kann die GD JUST aus vorhandenen Ressourcen nur 1 VZÄ Jurist/Juristin bzw. Referent/Referentin abdecken. Der verbleibende Bedarf kann angesichts der bestehenden Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit, der Umsetzung mehrerer damit zusammenhängender Rechtsakte und der Notwendigkeit, verbindliche gesetzliche Fristen einzuhalten, nicht vollständig durch interne Umschichtungen innerhalb der GD JUST gedeckt werden. Weitere Umschichtungen könnten daher die rechtzeitige und rechtskonforme Umsetzung sowohl des vorliegenden Vorschlags als auch anderer laufender Digitalisierungsvorhaben beeinträchtigen.</p> |
| Externes Personal          | Nicht zutreffend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

### 3.2.5. *Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien*

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 4 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die unter die Rubriken 1 bis 3 fallenden Mittel sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ aufgeführt werden. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die

Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

| <b>Mittel<br/>INSGESAMT für<br/>Digitales und IT</b>                      | Jahr<br><b>2028</b> | Jahr<br><b>2029</b> | Jahr<br><b>2030</b> | Jahr<br><b>2031</b> | Jahr<br><b>2032</b> | Jahr<br><b>2033</b> | Jahr<br><b>2034</b> | <b>MFR 2028-<br/>2034<br/>INSGESAMT</b> |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|-----------------------------------------|
| <b>RUBRIK 4</b>                                                           |                     |                     |                     |                     |                     |                     |                     |                                         |
| IT-Ausgaben<br>(intern)                                                   | 0,000               | 0,000               | 0,000               | 0,000               | 0,000               | 0,000               | 0,000               | <b>0,000</b>                            |
| <b>Zwischensumme<br/>RUBRIK 4</b>                                         | 0,000               | 0,000               | 0,000               | 0,000               | 0,000               | 0,000               | 0,000               | <b>0,000</b>                            |
| <b>Außerhalb der RUBRIK 4</b>                                             |                     |                     |                     |                     |                     |                     |                     |                                         |
| IT-Ausgaben zur<br>Politikunterstützung<br>für operationelle<br>Programme | 0,300               | 0,300               | 2,300               | 2,300               | 2,300               | 2,300               | 2,300               | <b>12,100</b>                           |
| <b>Zwischensumme<br/>außerhalb der<br/>RUBRIK 4</b>                       | 0,300               | 0,300               | 2,300               | 2,300               | 2,300               | 2,300               | 2,300               | <b>12,100</b>                           |
|                                                                           |                     |                     |                     |                     |                     |                     |                     |                                         |
| <b>INSGESAMT</b>                                                          | <b>0,300</b>        | <b>0,300</b>        | <b>2,300</b>        | <b>2,300</b>        | <b>2,300</b>        | <b>2,300</b>        | <b>2,300</b>        | <b>12,100</b>                           |

### 3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☒ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- ☐ erfordert eine Änderung des MFR.

### 3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☒ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

|                                | Jahr<br><b>2028</b> | Jahr<br><b>2029</b> | Jahr<br><b>2030</b> | Jahr<br><b>2031</b> | Jahr<br><b>2032</b> | Jahr<br><b>2033</b> | Jahr<br><b>2034</b> | Insgesamt |
|--------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|-----------|
| Kofinanzierende<br>Einrichtung |                     |                     |                     |                     |                     |                     |                     |           |

|                             |  |  |  |  |  |  |  |  |
|-----------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Kofinanzierung<br>INSGESAMT |  |  |  |  |  |  |  |  |
|-----------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|

### 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
  - ☐ auf die Eigenmittel
  - ☐ auf die übrigen Einnahmen
  - ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Einnahmenlinie: | Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel | Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative <sup>19</sup> |           |           |           |           |           |           |
|-----------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|                 |                                                              | Jahr 2028                                                | Jahr 2029 | Jahr 2030 | Jahr 2031 | Jahr 2032 | Jahr 2033 | Jahr 2034 |
| Artikel ....    |                                                              |                                                          |           |           |           |           |           |           |

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[...]

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

[...]

## 4. DIGITALE ASPEKTE

### 4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Anforderung 1 (R1): Verpflichtende Nutzung eines dezentralen IT-Systems (auf e-CODEX basierend) für die elektronische Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2844. Rechtsgrundlage: Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 51 und 52. Betroffene Interessenträger: Mitgliedstaaten (zuständige Justizbehörden bzw. zentrale Behörden), Eurojust und die Europäische Staatsanwaltschaft, Kommission. Verfahren auf übergeordneter Ebene: Grenzüberschreitende Kommunikation im Justizbereich, Austausch von Standardformularen.

Anforderung 2 (R2): Übermittlung statistischer Daten an die Kommission durch die Mitgliedstaaten. Rechtsgrundlage: Artikel 57. Betroffene Interessenträger: Mitgliedstaaten, Kommission. Verfahren auf übergeordneter Ebene: Datenerhebung über die Anwendung der Richtlinie.

<sup>19</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge wie in COM(2025) 574 vorgeschlagen netto, d. h. abzüglich 10 % für Erhebungskosten anzugeben.

Anforderung 3 (R3): Vorlage eines Berichts der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung dieser Richtlinie, gestützt auf die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen. Rechtsgrundlage: Artikel 64. Betroffene Interessenträger: Kommission, Europäisches Parlament, Rat, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss. Verfahren auf übergeordneter Ebene: Berichterstattung.

#### 4.2. Daten

| Art der Daten                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Anforderung(en) | Akteur, der die Daten bereitstellt                                     | Akteur, der die Daten empfängt                                         | Auslöser für den Datenaustausch | Häufigkeit (falls zutreffend) |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|
| Standardformulare für die justizielle Zusammenarbeit (wie in den Anhängen aufgeführt) und andere Formen der Kommunikation zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft werden in elektronischer Form übermittelt. | Artikel 51      | Behörden der Mitgliedstaaten, Eurojust, Europäische Staatsanwaltschaft | Behörden der Mitgliedstaaten, Eurojust, Europäische Staatsanwaltschaft | Manuell oder automatisch        | Nach Bedarf                   |
| Statistische                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Artikel 57      | Mitgliedstaat                                                          | Kommission                                                             | Automatisch                     | Automatisch:                  |

|                                                  |            |            |                             |   |                                                                                                 |
|--------------------------------------------------|------------|------------|-----------------------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Daten                                            |            | en         |                             | h | Jährlich, beginnend drei Jahre nach dem Inkrafttreten des betreffenden Durchführungsrechtsakts. |
| Ein Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie | Artikel 64 | Kommission | Europäisches Parlament, Rat |   | Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des betreffenden Durchführungsrechtsakts.          |

Die drei Datenarten stehen im Einklang mit den Zielen der europäischen Datenstrategie, die Nutzung von Daten zum Wohle der Allgemeinheit zu verbessern und die Transparenz und das Vertrauen in die Datennutzung zu erhöhen, indem der effiziente Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert und Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Anwendung der Richtlinie gefördert werden, wodurch letztlich die Entwicklung eines stärker integrierten, wirksameren und transparenteren Rahmens für die justizielle Zusammenarbeit unterstützt wird.

Der Grundsatz der einmaligen Erfassung hat keine unmittelbare Relevanz, da das dezentrale IT-System den Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie mit den Agenturen und Einrichtungen der EU im Bereich Justiz und Inneres umfasst. Gleichzeitig wird der Grundsatz der einmaligen Erfassung gewahrt, indem sichergestellt wird, dass nach dem dezentralen IT-Modell für das System gemäß der Verordnung (EU) 2023/2844 Informationen, Dokumente und Verfahrenskommunikation über das dezentrale IT-System auf sichere, strukturierte und interoperable Weise übermittelt werden, sodass sich die zuständigen Behörden auf die elektronische Übermittlung über dieses System verlassen können, ohne dass dieselben Unterlagen parallel oder wiederholt in Papierform oder über andere Kanäle übermittelt werden müssen.

#### 4.3. Digitale Lösungen

Dezentrales IT-System gemäß der Verordnung (EU) 2023/2844 (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 51 und 52): ein sicherer, verschlüsselter und zuverlässiger, auf e-CODEX basierender grenzüberschreitender Austausch von Formularen zur justiziellen Zusammenarbeit und die damit verbundene Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden. Durch die Nutzung des eDelivery-Bausteins gewährleistet e-CODEX für sich genommen eine sichere grenzüberschreitende Interoperabilität innerhalb der EU.

Dazu gehört die Erweiterung einer von der Kommission entwickelten Referenzimplementierungssoftware für andere Instrumente der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit, einschließlich der EEA, die von den Mitgliedstaaten, die über kein geeignetes nationales System verfügen, optional verwendet werden kann. Der Einsatz von KI-Technologien ist nicht vorgesehen; das System ist eine Plattform für den sicheren Austausch von Nachrichten und Formularen.

Die digitale Lösung soll eine sichere Umgebung für den Austausch von Formularen zur

justiziellen Zusammenarbeit und für die sonstige Kommunikation zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bieten; dies steht im Einklang mit dem EU-Rahmen für Cybersicherheit sowie anderen geltenden digitalen Strategien und Rechtsvorschriften, deren Ziel es ist, die Sicherheit und Integrität kritischer Infrastrukturen und personenbezogener Daten zu gewährleisten.

#### **4.4. Interoperabilitätsbewertung**

##### **R1: Verpflichtende Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Das dezentrale IT-System selbst ist ein grenzübergreifender digitaler öffentlicher Dienst der EU, der die zuständigen Behörden aller teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie Eurojust und die Europäische Staatsanwaltschaft miteinander verbindet. Im Rahmen dieser Anforderung ist ein Zusammenwirken über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg erforderlich; sie wirkt sich insofern auf die grenzüberschreitende Interoperabilität aus, als sie die gemeinsame Nutzung von Daten und Informationen zwischen den zuständigen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten sowie mit den EU-Einrichtungen erleichtert.

Die Anforderung hat daher direkte und erhebliche Auswirkungen auf die Interoperabilität, da dadurch der digitale Kanal für den sicheren elektronischen Austausch von Verfahrenskommunikation, Dokumenten und Standardformularen geschaffen wird. Die Lösung für ein interoperables Europa, die für die Weiterverwendung ausgewählt wurde, ist e-CODEX, ein sicherer und interoperabler Rahmen für den grenzüberschreitenden Austausch von Rechtsdokumenten und Informationen. E-CODEX selbst basiert auf eDelivery. Zu den weiteren Komponenten gehören die digitalen Verfahrensstandards, die Referenzimplementierung und die einschlägigen eIDAS/Vertrauensdienste. Verbleibende Hindernisse können die Integration in nationale Systeme, die Einbindung der zuständigen Behörden, die semantische Angleichung von Formularen und Datenfeldern sowie unterschiedliche technische Reifegrade in den einzelnen Mitgliedstaaten betreffen.

##### **R2: Bereitstellung statistischer Daten an die Kommission**

Diese Anforderung umfasst ein Zusammenwirken zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über Informationssysteme, mit denen statistische Daten elektronisch erhoben und übermittelt werden. Die Anforderung wirkt sich insofern auf die grenzüberschreitende Interoperabilität aus, als die Mitgliedstaaten vergleichbare und weiterverwendbare Daten zur Überwachung der Anwendung der Richtlinie bereitstellen müssen.

Bei dem von der Anforderung betroffenen digitalen öffentlichen Dienst handelt es sich um die elektronische Erhebung und Übermittlung statistischer Daten. Zu den einschlägigen Lösungen für die Weiterverwendung gehören maschinenlesbare Formate und gegebenenfalls die Nutzung der bestehenden statistischen Funktionen, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2844 entwickelt wurden. Verbleibende Hindernisse können Unterschiede hinsichtlich der Verfügbarkeit nationaler Daten, der statistischen Methoden, des Automatisierungsgrades und der Definitionen von Indikatoren betreffen.

##### **R3: Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie**

Diese Anforderung beinhaltet ein Zusammenwirken zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Die direkten Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität sind begrenzt, da es sich um einen beschreibenden Bericht und nicht um den operativen Austausch von Verfahrenskommunikation handelt. Im Rahmen dieser Anforderung werden jedoch weitgehend die im Zusammenhang mit der Anforderung 2 entwickelten Daten und Funktionen genutzt.

Bei dem betroffenen digitalen öffentlichen Dienst handelt es sich um das Berichterstattungs- und Bewertungsverfahren auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen. Zu den einschlägigen Lösungen für die Weiterverwendung gehören gemeinsame, weiterverwendbare Indikatoren und maschinenlesbare statistische Ergebnisse. Verbleibende Hindernisse können unvollständige oder nicht vergleichbare nationale Daten, unterschiedliche Berichterstattungsverfahren und eine begrenzte Automatisierung umfassen.

#### **4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung**

##### **1. Durchführungsrechtsakt**

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erlässt die Kommission erforderlichenfalls einen Durchführungsrechtsakt. Mit dieser Maßnahme werden die Anforderungen 1 und 2 unterstützt.

In dem Durchführungsrechtsakt werden die technischen Spezifikationen und Normen für das dezentrale IT-System festgelegt, einschließlich der einschlägigen digitalen Verfahrensstandards, des gemeinsamen Geschäftsprozessmodells und der XML-Datenschemata, die für einen interoperablen grenzüberschreitenden Datenaustausch erforderlich sind. Die Kommission wird den Durchführungsrechtsakt unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten im Rahmen des zuständigen Ausschusses ausarbeiten und erlassen. Eurojust, die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) und eu-LISA werden als betroffene Akteure einbezogen.

**Voraussichtlicher Zeitplan:** innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie.

##### **2. Entwicklung oder Anpassung der Referenzimplementierung**

Nach Annahme des Durchführungsrechtsakts wird die Kommission die Referenzimplementierungssoftware entwickeln bzw. anpassen. Mit dieser Maßnahme werden die Anforderungen 1 und 2 unterstützt.

Die Kommission wird für diese Entwicklungstätigkeiten externe Dienstleister einsetzen, mit Ausnahme der IT-Projektmanagementtätigkeiten, die weiterhin von den Dienststellen wahrgenommen werden. Die Entwicklungstätigkeiten werden vom IT-Lenkungsausschuss der GD JUST unter der Kontrolle des Systemeigentümers überwacht. Es werden die Standardmethoden für Softwareentwicklung der Kommission verwendet.

Die Referenzimplementierung wird den Mitgliedstaaten so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, dass sie ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen können und das System zwei Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts in Betrieb genommen werden kann. Die Mitgliedstaaten, Eurojust, die EUSTa und eu-LISA werden in die Schulung, Erprobung, Validierung und Einsatzplanung einbezogen. Die Kommissionsdienststellen werden die Interessenträger auch bei der Planung der Einführung unterstützen.

**Voraussichtlicher Zeitplan:** nach der Annahme des Durchführungsrechtsakts und vor dem Datum der Inbetriebnahme.

##### **3. Unterstützung, Wartung und Weiterentwicklung**

Nach der Inbetriebnahme sind fortlaufende Unterstützung, Wartung und Weiterentwicklung erforderlich. Mit dieser Maßnahme werden die Anforderungen 1 und 2 sowie indirekt auch die Anforderung 3 unterstützt.

Die Kommission wird die Referenzimplementierung warten und weiterentwickeln, einschließlich fehlerbehebender Wartung, Sicherheitsaktualisierungen und notwendiger



neuer Funktionen. eu-LISA, die Mitgliedstaaten, Eurojust und die EUSTa werden im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche sowie durch Rückmeldungen und operative Koordinierung einbezogen.

**Voraussichtlicher Zeitplan:** ab der Inbetriebnahme und danach fortlaufend.